

### **I. Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 13. September 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 22. September 2000.

#### **A. I. Allgemeiner Teil der Orientierungsprüfungsordnung**

##### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Studierenden haben durch die Orientierungsprüfung in den einzelnen Studienfächern nachzuweisen, dass sie sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Fächer angeeignet haben und somit für die von ihnen gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

##### **§ 2 Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung ist eine Fakultätsprüfung, die in allen Fächern eines Studienganges abgelegt wird. Fächer im Sinne der Orientierungsprüfungsordnung sind alle Fächer der Magister- und Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten sowie die Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, es sei denn, die Prüfung in dem Fach wird als Erweiterungsprüfung abgelegt.

(2) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus Teil B und C dieser Prüfungsordnung.

(3) Sind die für die Orientierungsprüfung verlangten Leistungsnachweise zugleich Zulassungsvoraussetzung für die punktuelle Zwischenprüfung oder Prüfungsleistungen der studienbegleitenden Zwischenprüfung, so ist dies in den fachspezifischen Bestimmungen angemerkt ("ZP").

(4) In einigen Fächern ist die Orientierungsprüfung mit der obligatorischen Teilnahme an einem Beratungsgespräch verbunden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

##### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

(1) Die Leistungen für die studienbegleitende Orientierungsprüfung sind durch die Lehrveranstaltungen zu erbringen, die in Teil B und C dieser Prüfungsordnung für jedes Fach festgelegt sind.

(2) Der Nachweis wird durch eine individuelle Leistung erworben. Die Art der Leistung (schriftliche Hausarbeit, Protokoll, schriftliche Fassung eines Referates, Klausur, mündliche Prüfung) wird auf dem Nachweis vermerkt.

(3) Die erbrachte Leistung wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung spätestens am Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit gemäß § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils A II. dieser Prüfungsordnung bewertet.

##### **§ 4 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Orientierungsprüfungen in den einzelnen Fächern sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abzulegen; sie brauchen in den einzelnen Fächern nicht gleichzeitig abgelegt zu werden.

(2) Ist die Orientierungsprüfung in einem Fach einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der bzw. die Studierende die Nichtablegung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Orientierungsprüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

### **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Orientierungsprüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. In der Regel findet die Wiederholung im nächstfolgenden Semester statt. Sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies zulassen, kann die Wiederholung mit Einverständnis der bzw. des Studierenden auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

### **§ 6 Orientierungsprüfungsbescheinigung**

(1) Liegen die für die Orientierungsprüfung in einem Fach erforderlichen Leistungsnachweise und ggf. die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch vor, wird vom zuständigen Fachorientierungsprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Seminars oder Instituts versehen und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachorientierungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist eine Orientierungsprüfungsleistung nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Fachorientierungsprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Orientierungsprüfungsleistung wiederholt werden kann.

### **§ 7 Organe und ihre Zuständigkeit**

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden folgende Organe gebildet:

1. der Orientierungsprüfungsausschuss und
2. die Fachorientierungsprüfungsausschüsse der einzelnen Fächer.

(2) Der Orientierungsprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils A II. dieser Prüfungsordnung.

(3) Für jedes Fach wird ein Fachorientierungsprüfungsausschuss eingerichtet, der aus den Mitgliedern des Fachzwischenprüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils A II. dieser Prüfungsordnung besteht.

(4) Der oder die gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils A II. dieser Prüfungsordnung bestellte Zwischenprüfungsbeauftragte nimmt zugleich die Funktion des bzw. der Orientierungsprüfungsbeauftragten wahr. Er bzw. sie bereitet die Entscheidungen des Orientierungsprüfungsausschusses vor.

(5) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 3 und 6 des Allgemeinen Teils A II. dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

### **§ 8 Weitere Bestimmungen**

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, 13, 16 und 17 des Allgemeinen Teils A II. dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

## **A. II. Allgemeiner Teil der Zwischenprüfungsordnung**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung soll den Studierenden Klarheit über die Eignung für die gewählten Studienfächer und über den bisherigen Studienerfolg verschaffen. Sie soll damit so früh wie möglich die Fächerwahl bestätigen oder korrigieren und zur Straffung und Kürzung des Studiums beitragen. Sie soll erweisen, ob die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen methodischen Grundlagen und erforderlichen Sprach- und Sachkenntnisse vorhanden sind.

(2) Durch die Anforderungen der Zwischenprüfung darf jedoch das Ziel, die Studierenden auch über ihre engeren Studienfächer hinaus zu selbständigem Denken und Arbeiten anzuleiten, nicht in Frage gestellt werden.

## **§ 2 Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Fakultätsprüfung, die in allen Fächern eines Studienganges abgelegt wird. Fächer im Sinne der Zwischenprüfungsordnung sind alle Fächer der Magister- und Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten sowie die Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, es sei denn, die Prüfung in dem Fach wird als Erweiterungsprüfung abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach entweder punktuell oder studienbegleitend oder zum Teil punktuell, zum Teil studienbegleitend durchgeführt. Der Prüfungsmodus, desgleichen Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen und der Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- und Nebenfach ergeben sich für jedes Fach aus Teil B und C dieser Prüfungsordnung.

## **§ 3 Organe und ihre Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden folgende Organe gebildet:

1. der Zwischenprüfungsausschuss und
2. die Fachzwischenprüfungsausschüsse der einzelnen Fächer.

(2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, der bzw. die Zwischenprüfungsbeauftragte, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Professoren und Professorinnen sowie der oder die wissenschaftliche Mitarbeiter/in werden vom Gemeinsamen Ausschuss für die Dauer von drei Jahren, der oder die Studierende für ein Jahr, gewählt. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter/in, die Professorinnen oder Professoren sein müssen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen zugewiesen oder übertragen sind.

(4) Vom Gemeinsamen Ausschuss wird für die Dauer von drei Jahren eine Zwischenprüfungsbeauftragte bzw. ein Zwischenprüfungsbeauftragter bestellt, der bzw. die Professor oder Professorin, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss. Er bzw. sie bereitet die Entscheidung des Zwischenprüfungsausschusses vor.

(5) Für jedes Fach wird ein Fachzwischenprüfungsausschuss eingerichtet, dem zwei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme angehören. Die Professoren und Professorinnen sowie der oder die wissenschaftliche Mitarbeiter/in werden vom Gemeinsamen Ausschuss für die Dauer von drei Jahren, der oder die Studierende für ein Jahr, gewählt. Die Mitglieder des Fachzwischenprüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertreter/in, die Professorinnen oder Professoren sein müssen. Stehen für ein Fach nicht genügend wählbare Personen des Faches zur Verfügung, so sind Vertreter/innen benachbarter Fächer in den Fachzwischenprüfungsausschuss zu wählen.

(6) Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem bzw. der Rektor/in vorzulegen.

## **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Fachzwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Dekanin übertragen; dieser bzw. diese entscheidet im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Fachzwischenprüfungsausschusses.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten befugt. Hochschulassistentinnen und -assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise als Prüfer/innen bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer/innen zur Verfügung stehen.

(3) Beisitzer/innen in mündlichen Prüfungen müssen eine Abschlussprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach abgelegt haben und in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, Prüfer/innen vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

## **§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Zwischenprüfungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern desselben Studienganges an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Zwischenprüfungen in denselben Fächern desselben Studienganges an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Hiervon unberührt sind die laut Teil B der vorliegenden Prüfungsordnung für die jeweiligen Fächer geforderten spezifischen Sprachkenntnisse, die in diesem Fall bis zur Meldung zum Abschlussexamen nachzuweisen sind. Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Grundstudium entsprechend der Prüfungsordnung der ausstellenden Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anstelle der Zwischenprüfungen anerkannt; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen und/oder Fächern werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Grundstudium entsprechend der Prüfungsordnung der ausstellenden Hochschule werden anstelle der Zwischenprüfungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gewählten Studiums an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen und bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studierende, die bereits ein staatliches oder akademisches Abschlussexamen in vergleichbaren wissenschaftlichen Fächern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Zwischenprüfung befreit.

(5) In Studienfächern der Universität Freiburg, die mit der Diplomprüfung abschließen, gilt die Diplomvorprüfung als Zwischenprüfung für das betreffende Fach. Auf Antrag kann ein den Anforderungen in Teil B oder C dieser Prüfungsordnung entsprechender Teil der Diplomvorprüfung als Zwischenprüfung anerkannt werden.

(6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 3 entsprechend. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Zwischenprüfungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(9) Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten gemäß Abs. 3 und 6 trifft die zuständige Fakultät im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachzwischenprüfungsausschüssen.

Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätzen 3 und 6 sowie Entscheidungen gemäß Absatz 5 trifft der Fachzwischenprüfungsausschuss.



Entscheidungen über die Anerkennung von Zwischenprüfungen bzw. über die Anerkennung von Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Grundstudium anstelle der Zwischenprüfungen gemäß Absatz 3 sowie Entscheidungen gemäß Absatz 4 trifft der Zwischenprüfungsausschuss im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Fachzwischenprüfungsausschuss.

### **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung bzw. der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn der oder die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Prüfer/in und dem Fachzwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden; auf Verlangen ist das Attest eines ärztlichen Direktors oder einer ärztlichen Direktorin einer Universitätsklinik beizubringen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Versucht der oder die Kandidat/in, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird der oder die Kandidat/in von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, ist diese Entscheidung auf sein Verlangen vom Zwischenprüfungsausschuss zu überprüfen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses und der jeweiligen Fachzwischenprüfungsausschüsse sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BERZGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

### **§ 7 Durchführung der punktuellen Prüfung**

(1) Eine punktuelle Prüfung besteht aus Klausur(en) oder mündlicher Prüfung oder aus Klausur(en) und mündlicher Prüfung. Die Art der Prüfung ergibt sich für jedes Fach aus Teil B und C dieser Prüfungsordnung.

(2) Besteht die punktuelle Prüfung in einem Fach aus mehreren Teilen (Teilprüfungen), so können diese Teilprüfungen zum gleichen Prüfungstermin oder auch zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden, soweit für das Fach in Teil B und C nichts anderes gilt.

(3) Jede Klausur ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen einer oder eine Professor/in sein muss. Bei den Noten "nicht ausreichend (5)" und "sehr gut (1)" muss die Klausur in jedem Fall von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, von denen eine bzw. einer Professor/in sein muss.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem oder einer Prüfer/in in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die bzw. der das Protokoll führt, abgenommen. Der bzw. die Beisitzer/in kann auch eine zweite Prüfungsberechtigte oder ein zweiter Prüfungsberechtigter sein. Das Protokoll ist von dem bzw. der Prüfer/in und von dem bzw. der Protokollführenden zu unterzeichnen.

(5) Die mündliche Prüfung kann für bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich dabei entsprechend der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind individuell zu bewerten.

(6) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. An der Prüfung können Studierende des Prüfungsfaches nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 8 Durchführung der studienbegleitenden Prüfung**

(1) Die Leistungen für die studienbegleitende Zwischenprüfung sind durch die Lehrveranstaltungen zu erbringen, die in Teil B und C dieser Prüfungsordnung für jedes Fach festgelegt sind. Für jedes Fach sind mindestens zwei Prüfungsleistungen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis wird durch eine individuelle Leistung erworben. Die Art der Leistung (schriftliche Hausarbeit, Protokoll, schriftliche Fassung eines Referates oder Klausur) wird auf dem Nachweis vermerkt.

(3) Die erbrachte Leistung wird von dem bzw. der Leiter/in der betreffenden Lehrveranstaltung spätestens am Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit bewertet und als Zwischenprüfungsleistung bestätigt.

### **§ 9 Durchführung der teils punktuellen, teils studienbegleitenden Prüfung**

Wird die Zwischenprüfung zum Teil punktuell, zum Teil studienbegleitend durchgeführt, so gelten die Bestimmungen der §§ 4, 7 und 8 entsprechend.

### **§ 10 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfungen in den einzelnen Fächern sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen; sie brauchen in den einzelnen Fächern nicht gleichzeitig abgelegt zu werden.

(2) Sind die Zwischenprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die oder der Studierende die Nichtablegung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die zusätzlich zum eigentlichen Fachstudium in Teil B und C dieser Ordnung gefordert werden, kann ein Aufschub der Frist für die Zwischenprüfung gewährt werden. Der Antrag auf Aufschub ist spätestens im vierten Fachsemester an den Zwischenprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizufügen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

(4) Ein Aufschub der Fristen der Absätze 1 und 2 um zwei Semester erfolgt, wenn von den Fächern geforderte Fremdsprachenkenntnisse (ausgenommen Latinum, Englisch und Französisch) ohne Vorkenntnisse nachgeholt werden müssen.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Fachzwischenprüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweis über die bestandene Orientierungsprüfung und über die in Teil B und C dieser Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Studienbuch;
3. Erklärung darüber, ob sich der oder die Kandidat/in in diesem Prüfungsfach bereits einer Zwischen- oder Abschlussprüfung unterzogen und diese bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

Bei der studienbegleitenden Prüfung hat der oder die Kandidat/in gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen, dass er bzw. sie die in Teil B und C dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Besteht die punktuelle Zwischenprüfung in einem Fach aus mehreren Teilprüfungen und werden diese zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt, so müssen die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erst bis zur letzten Teilprüfung erfüllt sein, soweit in Teil B und C dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachzwischenprüfungsausschuss; sie ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. der bzw. die Kandidat/in in dem betreffenden Fach in demselben Studiengang die Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat;
3. der Prüfungsanspruch verloren ist oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Der bzw. die Kandidat/in soll mindestens das letzte Semester vor der jeweiligen Prüfung an der Universität Freiburg im jeweiligen Prüfungsfach immatrikuliert gewesen sein.

## § 12 Meldefristen

(1) Die Prüfungstermine für die Zwischenprüfungen werden für jedes Fach vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss jeweils ein Semester im Voraus festgelegt und fakultätsüblich bekannt gemacht. Mit der Festlegung der Prüfungstermine erfolgt gleichzeitig die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu dem spätestens die Anmeldung zu erfolgen hat. Die Frist zwischen Anmeldung und Prüfung muss mindestens drei Wochen betragen.

(2) Innerhalb der Anmeldefrist nach Absatz 1 ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch bei triftigen Gründen zulässig, die glaubhaft zu machen sind. Jeder Rücktritt ist gegenüber dem Fachzwischenprüfungsausschuss schriftlich zu erklären. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

## § 13 Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die punktuelle Prüfung, die Teilprüfungen bei der punktuellen Prüfung und die Prüfungsleistungen bei der studienbegleitenden Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen, wobei sich die Note einer schriftlichen Teilprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer/innen ergibt. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung aller Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung ist in einem Fach bestanden, wenn alle Teilprüfungen und/oder alle Prüfungsleistungen mindestens mit "4,0" bewertet worden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie in allen Studienfächern bestanden ist. Die einzelnen Zeugnisse aus den gewählten Studienfächern gelten zusammen als Zeugnis über die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultäten.

#### **§ 14 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung in jedem Fach wird vom Fachzwischenprüfungsausschuss ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des für das Fach zuständigen Seminars oder Instituts versehen und enthält die Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Fachzwischenprüfungsausschusses.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Fachzwischenprüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Fachzwischenprüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag und gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

#### **§ 15 Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach oder eine Teilprüfung derselben nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat jeweils im nächstfolgenden Semester zu erfolgen, soweit nicht der Fachzwischenprüfungsausschuss aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten einen anderen Termin festsetzt.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach nicht bestanden, so muss sie nur in diesem Fach wiederholt werden. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen, so sind nur die jeweils nicht bestandenen Teile zu wiederholen.

#### **§ 16 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der oder die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsergebnisse entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt die Zwischenprüfung dennoch als bestanden. Hat der oder die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das zu Unrecht erteilte Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 23. Februar 1990 (W.u.K. 1990, S. 74), zuletzt geändert am 19. April 2000 (W., F.u.K. 2000, S. 412), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch/Englische Philologie vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2003 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der zweiten Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung vom 12. September 1995 (W.u.F. 1995, S. 505) ablegen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Fach Altorientalische Philologie vor dem 1. April 1999 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2002 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der zweiten Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung vom 12. September 1995 (W.u.F. 1995, S. 505) ablegen.

(4) Studierende, die ihr Studium in den Fächern Geographie, Phonetik und Vorderasiatische Archäologie vor dem 1. April 1999 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2002 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung vom 23. Februar 1990 (W.u.K. 1990, S. 74) ablegen.

## **B. Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer der Philosophischen Fakultäten**

### **Ältere deutsche Literatur und Sprache**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

##### **(1) Hauptfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur und Einführendes linguistisches Proseminar oder Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte.

##### **(2) Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

##### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

###### **(1) Hauptfach**

1. Vor Antritt der Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

- a) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
- b) Mediävistisches Proseminar
- c) Einführendes linguistisches Proseminar
- d) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
- e) Proseminar aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache oder aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen oder aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte.  
– Wird das Proseminar aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache gewählt, so muss es sich auf ein anderes Sachgebiet beziehen als das Proseminar unter Buchstabe b.

2. Vor Antritt der Prüfung Nachweis des Latinums und Nachweis von Kenntnissen des Englischen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

###### **(2) Nebenfach**

1. Es sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

- a) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
- b) Mediävistisches Proseminar
- c) Einführendes linguistisches Proseminar oder Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte

2. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung Nachweis des Latinums und von Kenntnissen des Englischen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

##### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

###### **(1) Hauptfach**

1. Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 50 Minuten. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf das Gebiet Ältere deutsche Literatur und Sprache und ca. 20 Minuten auf das Gebiet Sprachwissenschaft des Deutschen oder das Gebiet Neuere deutsche Literaturgeschichte. Dabei bezieht sich die Prüfung in jedem der beiden Gebiete auf mit den Prüferinnen bzw. Prüfern vereinbarte Sachgebiete angemessenen Umfangs. Sie sollten für jedes der beiden Gebiete dem Stoff einer zweistündigen Lehrveranstaltung entsprechen. Ca. 10 Minuten dienen der Prüfung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Elementarkenntnisse.

2. Der oder die Kandidat/in soll in der Lage sein, im Grundstudium erworbene Kenntnisse und methodische Grundlagen auf diesen Gebieten anzuwenden.
3. An der Prüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, eine bzw. einer für den Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache, die oder der andere für den Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen oder für den Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte. Die Prüfung der Elementarkenntnisse wird von dem oder der Fachvertreter/in für Ältere deutsche Literatur und Sprache vorgenommen; der oder die zweite Prüfer/in hat hierbei gleiches Entscheidungsrecht.

(2) Nebenfach

Es müssen in den Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b und c individuelle Leistungen (Klausur, Referat, schriftliche Arbeit, Kolloquium) erbracht und von dem bzw. der Leiter/in benotet werden. Sie gelten damit als Zwischenprüfungsleistung.

§ 4 Fächerverbindung von Älterer deutscher Literatur und Sprache und Sprachwissenschaft des Deutschen oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte

(1) Bei einer Fächerverbindung von Älterer deutscher Literatur und Sprache und Sprachwissenschaft des Deutschen oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte sind die Einführungen und einführenden Proseminare nur in einem dieser Fächer nachzuweisen und im anderen Fach durch (weiterführende) Proseminare der entsprechenden Fachrichtung, die sich auf verschiedene Sachgebiete beziehen, zu ersetzen, so dass bei einer Verbindung des Hauptfaches Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen oder dem Nebenfach Neuere deutscher Literaturgeschichte im Ganzen acht qualifizierte Scheine und bei einer Verbindung von zwei dieser beiden Fächer als Nebenfächer im Ganzen sechs qualifizierte Scheine nachzuweisen sind.

(2) Ist in dieser Verbindung eines der Fächer Hauptfach und eines der beiden anderen Nebenfach, so kann das wahlfreie Proseminar unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e im Hauptfach durch ein Proseminar aus einem benachbarten Fachgebiet, das nicht zugleich zu einem der Studienfächer gehört, ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Fachzwischenprüfungsausschusses.

**Allgemeine Sprachwissenschaft**

(Abschluss Promotion im Haupt- und Nebenfach, Magister Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Haupt- und Nebenfach

- a) Latinum
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer etwa halbstündigen mündlichen Prüfung. Bei der Meldung zur Prüfung sind drei linguistische Schulen oder Richtungen als Spezialgebiete anzugeben, aus denen die Aufgaben der Klausur und ein Teil der Gegenstände der mündlichen Prüfung genommen werden. In der Klausur werden aus den drei angegebenen Gebieten sechs Aufgaben zur Wahl gestellt, aus denen der oder die Kandidat/in drei zu bearbeiten hat. Zur mündlichen Prüfung werden Fragen aus den drei angegebenen Gebieten sowie über die Prinzipien der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft gestellt.

#### (2) Nebenfach

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus einer etwa halbstündigen mündlichen Prüfung; als studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in eine individuelle, von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung aus einem zweiten Proseminar. Bei der Meldung zur mündlichen Prüfung gibt der oder die Kandidat/in zwei linguistische Schulen oder Richtungen (z.B. Generative Transformationsgrammatik, Dependenzgrammatik) als Spezialgebiete an. In der mündlichen Prüfung werden Fragen aus den bei der Meldung angegebenen Gebieten sowie über die Prinzipien der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft gestellt.

### **Alte Geschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Alter Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

###### (1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Alter Geschichte
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der insgesamt zwei folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte
  - Proseminar in Neuerer oder Neuester Geschichte
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung aus dem Bereich der Alten Geschichte
4. Nachweis des Großen Latinums
5. Spezifische, für das Studium der Alten Geschichte erforderliche Lateinkenntnisse; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar
6. Nachweis von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

###### (2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Alter Geschichte
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung aus dem Bereich der Alten Geschichte
3. Nachweis des Latinums
4. spezifische, für das Studium der Alten Geschichte erforderliche Lateinkenntnisse; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar
5. Nachweis von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen



### § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### (1) Hauptfach

1. das noch fehlende der in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Proseminare
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

#### (2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte
2. Im Promotionsstudiengang Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

### § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem oder der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet aus der Alten Geschichte, wobei im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt werden als im Nebenfach.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den vom Kandidaten oder von der Kandidatin besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin zu ermitteln.

Hinweise:

- (1) Beim Studium der Alten Geschichte in Haupt-/Nebenfachkombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Mittelalterliche, Neuere und Neueste, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Osteuropäische Geschichte sowie Historische Hilfswissenschaften) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.
- (2) Proseminare in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder in Osteuropäischer Geschichte können je nach zeitlichem Schwerpunkt an die Stelle eines der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten treten.
- (3) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 6, § 2 Abs. 2 Ziff. 5, § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2) werden nachgewiesen:
  - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum.

### **Altorientalische Philologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Akkadische Gesetzestexte" (ZP) oder am Proseminar "Bau- und Weihinschriften der neusumerischen Zeit" (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je drei Proseminaren im Akkadischen und Sumerischen; dabei kann eines der Proseminare durch ein Hauptseminar ersetzt werden
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Vorderasiatischer Archäologie

### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sumerischen und einem akkadischen oder an drei akkadischen Proseminaren; dabei kann das dritte akkadische Proseminar durch ein Hauptseminar ersetzt werden

## § 3 Durchführung der Prüfung

### (1) Hauptfach

1. Die Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Die Klausuren betreffen Umschrift und Übersetzung je eines Keilschrifttextes, davon einer in akkadischer Sprache, nebst grammatikalischen Erklärungen. Die Auswahl der Texte erfolgt nach Maßgabe der in den Proseminaren behandelten Textgattungen.
3. Die mündliche Prüfung hat Sachfragen nach Maßgabe der besuchten Lehrveranstaltungen und der beim Orientalischen Seminar erhältlichen Leseliste zum Gegenstand.
4. Im Hauptfach ist die Aufgabenstellung schwieriger als im Nebenfach.

### (2) Nebenfach

1. Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Die Klausur betrifft die Übersetzung eines sumerischen oder akkadischen Textes nebst grammatikalischen Erklärungen.
3. Die mündliche Prüfung hat Sachfragen nach Maßgabe der besuchten Lehrveranstaltungen und der beim Orientalischen Seminar erhältlichen Leseliste zum Gegenstand.
4. Im Nebenfach ist die Aufgabenstellung weniger umfangreich und leichter als im Hauptfach.

## **Biologische Anthropologie/Paläoanthropologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### (1) Erfolgreiche Teilnahme an

1. einem Proseminar zu anthropologischen Untersuchungsmethoden
2. einem Proseminar oder einer Übung zu urgeschichtlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen oder zu einer traditionellen Gesellschaft oder zu historisch-anthropologischen Phänomenen

(2) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.
- (2) Nachweis der Fähigkeit, auf der Grundlage des in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums behandelten Stoffes mit anthropologischen Fragestellungen umgehen zu können.

**Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte**  
(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

- (1) Hauptfach  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.
- (2) Nebenfach  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Hauptfach
  1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen im Fach Christliche Archäologie durch benotete Scheine
  2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in einem der Fächer Patrologie, Alte Kirchengeschichte oder Liturgiegeschichte durch einen benoteten Schein
  3. Großes Latinum und Graecum
  4. Lesekenntnisse in drei modernen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch), nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder durch Proseminararbeiten
  5. Teilnahme an mindestens zehn Exkursionstagen
- (2) Nebenfach
  1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen im Fach Christliche Archäologie durch benotete Scheine
  2. Latinum
  3. Lesekenntnisse in drei modernen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch), nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder durch Proseminararbeiten
  4. Teilnahme an mindestens fünf Exkursionstagen

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem studienbegleitenden schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (2) Als studienbegleitender schriftlicher Teil gilt eine im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbrachte individuelle Leistung, die vom Veranstaltungsleiter als Teil der Prüfung bescheinigt wird.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten; sie erfolgt in Form eines Gespraches ber zwei groere Themenbereiche aus dem angebotenen Stoff der Lehrveranstaltungen, die mit dem oder der Prufer/in vereinbart werden konnen.

ber die vereinbarten Themenbereiche hinaus werden Grundkenntnisse vorausgesetzt.

Im Gesprach soll der oder die Kandidat/in seine Fahigkeit nachweisen, Denkmaler methodisch zu erfassen und einzuordnen. Dazu wird ein berblick ber die grundlegende wissenschaftliche Literatur verlangt, aber auch Grundkenntnisse in Geschichte, Patrologie und Liturgie. Die Befahigung, lateinische oder griechische Quellen zu interpretieren, wird vorausgesetzt.

Im Hauptfach werden hohere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## **Deutsch**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach)

### **I. Orientierungsprufung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Einfuhung in die Neuere deutsche Literaturgeschichte und Einfuhrendes linguistisches Proseminar oder Einfuhung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur.

### **II. Zwischenprufung**

#### ** 1 Art der Prufung**

Die Zwischenprufung wird punktuell durchgefuhrt.

#### ** 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Antritt der Zwischenprufung sind qualifizierte Scheine ber die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Einfuhung in die Neuere deutsche Literaturgeschichte
2. Proseminar: Neuere deutsche Literaturgeschichte
3. Proseminar: Einfuhung in die Linguistik
4. Einfuhung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur

- (2) Vor Antritt der Zwischenprufung Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befahigen. Der Nachweis erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zustandigen Fachzwischenprufungsausschuss als aquivalente anerkannte Nachweise.

#### ** 3 Durchfuhung der Prufung**

Die Prufung ist mundlich und dauert ca. 50 Minuten; davon entfallen ca. je 20 Minuten auf die Gebiete Sprache und Literatur. Dabei bezieht sich die Prufung in jedem der beiden Gebiete auf Stoffe, die in der Regel einer mindestens zweistundigen Lehrveranstaltung zugrundeliegen. Ca. 10 Minuten dienen der Prufung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Elementarkenntnisse.

#### **Anforderungen in der Prufung**

1. Es muss ein Thema aus dem Gebiet der Neueren deutschen Literaturgeschichte behandelt werden.
2. Es muss ein Thema aus dem Gebiet Sprache behandelt werden. Moglich sind Themenbereiche, wie sie in der Prufungsordnung fur das Staatsexamen vorgesehen sind.

Im Prufungsgebiet Sprache kann wahlweise die deutsche Gegenwartssprache oder eine altere Sprachstufe des Deutschen Prufungsgegenstand sein. Bei der Wahl einer alteren Sprachstufe des Deutschen konnen als Prufungsgrundlage ein Text und Gegenstande aus dem Gebiet der alteren deutschen Literatur oder altnordischen Literatur oder der literarischen Volkskunde (bis ins 16.Jh.) herangezogen werden. In diesem Fall kann der Stoff des Prufungsgebietes Sprache eingeschrankt und die Prufungszeit fur das Gebiet Sprache auf etwa 15 Minuten reduziert werden.

An der Prüfung sind in der Regel zwei Prüfer/innen beteiligt, mit denen die Prüfungsgebiete vereinbart werden. Einer oder eine der Prüfer/innen muss dem Institut für Neuere deutsche Literatur, der oder die andere dem Institut für Sprache und Ältere Literatur bzw. dem Institut für Vergleichende Germanische Philologie und Skandinavistik angehören. Die Prüfung der "Elementarkenntnisse" wird von einem oder einer der beiden Prüfer/innen nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin vorgenommen; der oder die zweite Prüfer/in hat hierbei gleiches Entscheidungsrecht.

## **Englisch/Englische Philologie**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

#### **(1) Hauptfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:  
literaturwissenschaftliche Einführungsübung oder literaturwissenschaftliches Proseminar (ZP),  
"Foundation Course: Writing English" oder "Foundation Course: Speaking English"

#### **(2) Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführungsübung oder an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar oder am "Foundation Course: Writing English" oder am "Foundation Course: Speaking English".

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltung (Vorlesung mit einer einstündigen Abschlussklausur oder mit einem anderen Leistungsnachweis)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführungsübung oder einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar über das mittelalterliche Englisch oder über eine der historischen Sprachstufen Altenglisch, Mittelenglisch oder Frühneuenglisch
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Foundation Course: Writing English"
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Foundation Course: Speaking English"
7. Sprachanforderungen:
  - a) Staatsexamen: Latinum
  - b) Magisterprüfung und Promotion: Latinum

##### **(2) Nebenfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltung (Vorlesung mit einer einstündigen Abschlussklausur oder mit einem anderen Leistungsnachweis)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführungsübung oder einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Foundation Course: Writing English"
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Foundation Course: Speaking English"
5. Sprachanforderungen  
Promotion: Latinum

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die punktuelle Prüfung wird mündlich abgenommen. Sie dauert etwa vierzig Minuten. Sie wird je zur Hälfte in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft von verschiedenen Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen. Die beiden Teilprüfungen (Sprach- und Literaturwissenschaft) werden zum gleichen Prüfungstermin, jedoch getrennt geprüft. Die Prüfung findet teils in englischer, teils in deutscher Sprache statt. Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten und Kandidatinnen frühestens am Ende ihres zweiten Fachsemesters. Die vom Seminar veröffentlichte Leseliste ist zu berücksichtigen.

#### (2) Nebenfach

Für die studienbegleitende Prüfung müssen in den Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 individuelle Leistungen erbracht und von dem oder der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Prüfung bescheinigt werden.

### **Erziehungswissenschaft**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Seminar "Empirisch-pädagogische Grundausbildung II" (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Haupt- und Nebenfach

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen aus dem Grundstudium aus den vier nachstehenden Bereichen
  - Gesellschaft und Erziehungswesen einschließlich Theorie und Praxis der Schule und ihrer Reform, regionale Bildungsplanung
  - erziehungswirksame Prozesse in Familie und Schule
  - Lernziele, Lernplan, Curriculum, Rahmenrichtlinien
  - Lehrverfahren im Zusammenhang mit lehr-lerntheoretischen Ansätzen
- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren "Empirisch-pädagogische Grundausbildung I und II"
- (3) Kenntnis einer modernen Fremdsprache - in der Regel Englisch -, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

##### § 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht im Hauptfach aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Hauptfach

Der schriftliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn im Rahmen einer der thematischen Veranstaltungen eine Zwischenprüfungsarbeit (schriftliches Referat von etwa 20 Seiten Länge) angefertigt wurde, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(3) Haupt- und Nebenfach

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf zwei verschiedene Themen, die im Grundstudium verankert sein sollen und nach Absprache mit dem bzw. der Prüfer/in festgelegt werden. Von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird erwartet, dass er bzw. sie aufgrund der erarbeiteten Grundkenntnisse des Faches Verständnis für erziehungswissenschaftliche Fragestellungen zeigt und diese adäquat einordnen kann. Eine einseitige Beschränkung auf Spezialkenntnisse ist nicht zulässig.

### **Frühgeschichtliche Archäologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren (ZP) oder an einem Proseminar (ZP) und einem Hauptseminar (ZP).

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP) oder Hauptseminar (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

##### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren
3. Nachweis von Lesekenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
4. Großes Latinum
5. Außerdem ist eine Zusammenstellung der im ergänzenden Selbststudium bearbeiteten Themen und über die Teilnahme an Ausgrabungen, Exkursionen und Museumspraktika sowie über Besuche von Museen und Sammlungen vorzulegen.

(2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar
3. Nachweis von Lesekenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
4. Latinum
5. Außerdem ist eine Zusammenstellung der im ergänzenden Selbststudium bearbeiteten Themen und über die Teilnahme an Ausgrabungen, Exkursionen und Museumspraktika sowie über Besuche von Museen und Sammlungen vorzulegen.

##### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, in der der oder die Kandidat/in beweisen soll, dass er bzw. sie den in den Lehrveranstaltungen angebotenen und im Selbststudium erarbeiteten Stoff ausreichend aufgenommen, verarbeitet und durch Literaturstudium ergänzt hat. Er bzw. sie soll einen allgemeinen Überblick über die gesamte Ur- und Frühgeschichte besitzen und in der Lage sein, die bis dahin erlernten Methoden selbständig auf ein im Selbststudium erarbeitetes Gebiet anzuwenden. Im Hauptfach ist der Schwierigkeitsgrad höher als im Nebenfach.

## **Gender Studies/Geschlechterforschung**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zu "Gender als Kategorie des Wissens (Fragestellungen und Methoden der Gender Studies)" (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Vorlesung aus dem Bereich Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse
- b) Vorlesung zur Einführung in genderspezifische Fragestellungen der Medizin, Natur- und Technikwissenschaften

2. Englische Sprachkenntnisse, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleitenden benotete und als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Proseminar zum Thema "Gender als Kategorie des Wissens (Fragestellungen und Methoden der Gender Studies)"
2. Proseminar zur Einführung in die Historische Anthropologie oder Proseminar zur Einführung in die Philosophische Anthropologie
3. je eine Lehrveranstaltungen des Grundstudiums aus den Wissenschaftsbereichen "Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften" und "Medizin, Natur- und Technikwissenschaften"

## **Geographie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Vorlesung "Einführung in die Kulturgeographie" (Wirtschaftsgeographie oder Bevölkerungs- und Sozialgeographie oder Allgemeine Siedlungsgeographie) und an einer Vorlesung "Einführung in die Physische Geographie" (Klimageographie oder Geomorphologie oder Biogeographie).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.



## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) einer Einführungsübung einschließlich vier Geländetagen,
- b) einem Proseminar zur Physischen Geographie,
- c) einem Proseminar zur Kulturgeographie,
- d) einer kartographischen Übung I einschließlich Geländetag (Kartographische Darstellung geographischer Sachverhalte),
- e) drei geographischen Exkursionstagen bei mindestens zwei Exkursionen,
- f) einer Übung zu Arbeitstechniken/Methoden/Propädeutik (wahlweise EDV oder Gesteinskundeübung oder Methoden zur empirischen Sozialforschung oder Raumforschung und Landesplanung oder Luftbildinterpretation oder Bodenkunde).

### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) einer Einführungsübung einschließlich vier Geländetagen,
- b) einem Proseminar zur Kulturgeographie,
- c) einer kartographischen Übung I einschließlich Geländetag (Kartographische Darstellung geographischer Sachverhalte),
- d) drei geographischen Exkursionstagen bei mindestens zwei Exkursionen,
- e) einer Übung zu Arbeitstechniken/Methoden/Propädeutik (wahlweise EDV oder Gesteinskundeübung oder Methoden zur empirischen Sozialforschung oder Raumforschung und Landesplanung oder Luftbildinterpretation oder Bodenkunde).

## § 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 40 Minuten. Sie wird als Kollegialprüfung vor einem oder einer Vertreter/in der Physischen Geographie und der Kulturgeographie abgelegt. Jedes dieser beiden Fachgebiete wird ca. 20 Minuten von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden geprüft.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
  - a) im Fachgebiet Physische Geographie auf zwei der folgenden Teilgebiete:  
Geomorphologie, Klimatologie, Biogeographie
  - b) im Fachgebiet Kulturgeographie auf zwei der folgenden Teilgebiete:  
Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Sozial- und Bevölkerungsgeographie.Die in der Orientierungsprüfung gewählten Teilgebiete sind dabei ausgeschlossen.  
Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## **Geschichte**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Alter oder Mittelalterlicher oder Neuerer und Neuester Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Spezifische, für das Geschichtsstudium erforderliche Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Sprachklausuren in den entsprechenden Proseminaren
- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der insgesamt vier folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Proseminar in Alter Geschichte
  2. Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte
  3. Proseminar in Neuerer und Neuester Geschichte
  4. eine zweistündige Lehrveranstaltung: wahlweise Quellen- oder Lektürekurs, zusätzliches Proseminar aus einer historischen Teildisziplin, Proseminar oder Übung aus einem ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist (z.B. Geographie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Wissenschaftliche Politik) oder Kurs in einer anderen Fremdsprache als den in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 gemeinten (dieser Kurs muss mit einer Prüfung abgeschlossen und benotet sein)  
Proseminare in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder in Osteuropäischer Geschichte können je nach dem zeitlichen Schwerpunkt an die Stelle eines der genannten Proseminare treten.  
Die Teilnahme an den Proseminaren wird durch je einen qualifizierten Schein ("mit Erfolg" oder benotet: mindestens "ausreichend") nachgewiesen.

## § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

- (1) Nachweis der noch fehlenden in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltung.
- (2) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt
  - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum.
- (3) Großes Latinum

## § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem oder der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf Spezialkenntnisse aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten/der Kandidatin zu ermitteln.

Hinweis:

Wer die Zwischenprüfung im Fach Geschichte für den Abschluss Staatsexamen abgelegt hat und sich zusätzlich der Magisterprüfung oder der Promotion in Teildisziplinen des Fachs unterziehen will, braucht für diese weitere Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung in den betreffenden Teildisziplinen abzulegen.

### **Geschichte der Medizin**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat und fachspezifischer Sprachklausur in Geschichte der Medizin (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  1. einem Proseminar in Geschichte der Medizin
  2. einer zweistündigen Übung aus dem Bereich der Geschichte der Medizin
- (2) spezifische, für das Studium der Geschichte der Medizin erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar

### § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Neuerer, Neuester, Mittelalterlicher, Alter, Osteuropäischer Geschichte oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- (2) Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen.

### § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem oder der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet der Geschichte der Medizin.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu ermitteln.

Hinweise:

- (1) Beim Studium des Faches Geschichte der Medizin in Haupt-/Nebenfach-Kombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Historische Hilfswissenschaften) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.
- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 3 Abs. 2) werden nachgewiesen:
  - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum oder das Latinum

## Griechisch/Griechische Philologie

(Abschluss Staatsexamen Hauptfach, Magisterprüfung und Promotion Haupt- und Nebenfach)

### I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Grundübungen "Texteinführung" und "Grammatik".

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

#### (1) Hauptfach

1. Großes Latinum und Graecum
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) zwei Proseminaren,
  - b) einer Stilübung,
  - c) einer Lektüreübung.
3. Bei der Meldung gibt der oder die Kandidat/in seine bzw. ihre Spezialgebiete (Autoren) an, mit einer Liste der von ihm bzw. ihr besonders studierten Werke sowie der besuchten Vorlesungen und Übungen.

#### (2) Nebenfach

Latinum und Graecum.

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung von 20-25 Versen aus Homers Ilias. Die zweite Klausur besteht aus einer Rückübersetzung von Abschnitten aus bis zu drei Platon-Dialogen aus dem Deutschen ins Griechische. Die in Frage kommenden Dialoge werden jeweils an dem der Prüfung vorausgehenden Semesterende bekannt gegeben.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn in den Klausuren zusammengenommen eine ausreichende Leistung vorliegt. Jeder oder jede Bewerber/in gibt jeweils einen Dichter und Prosaschriftsteller bzw. entsprechende Gebiete an (wobei die im 2. Absatz genannten Werke nicht in Frage kommen). Stellen daraus werden der Prüfung zugrunde gelegt. Verlangt werden Lesen, Übersetzen, metrische Analyse und Interpretation. Daneben können in angemessenem Umfang Fragen aus dem Gebiet der Griechischen Philologie gestellt werden.

#### (2) Nebenfach

Der oder die Kandidat/in erbringt individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus

- a) zwei Proseminaren,
- b) einer Stilübung
- c) einer Lektüreübung.

## Historische Anthropologie

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP).

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

#### 1. Erfolgreiche Teilnahme an

- a) einem Proseminar zu anthropologischen Untersuchungsmethoden
- b) einem Proseminar oder einer Übung zu urgeschichtlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen oder zu einer traditionellen Gesellschaft oder zu historisch-anthropologischen Phänomenen
- c) einem biologischen Praktikum oder einem humangenetischen Praktikum oder einem anthropologisch-osteologischen Praktikum
- d) einem weiteren Praktikum oder einem Seminar oder einer Übung aus den genannten Bereichen (ausgenommen anthropologische Untersuchungsmethoden)

#### 2. Latinum und Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### (2) Nebenfach

#### 1. Erfolgreiche Teilnahme an

- a) einem Proseminar zu anthropologischen Untersuchungsmethoden
- b) einem Proseminar oder einer Übung zu urgeschichtlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen oder zu einer traditionellen Gesellschaft oder zu historisch-anthropologischen Phänomenen

#### 2. Latinum und Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

## § 3 Durchführung der Prüfung

### Haupt- und Nebenfach

- (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.
- (2) Nachweis der Fähigkeit, auf der Grundlage des in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums behandelten Stoffes mit anthropologischen Fragestellungen umgehen zu können.
- (3) Im Hauptfach werden in der Prüfung höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## Historische Hilfswissenschaften

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### I. Orientierungsprüfung

#### Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung/einem Proseminar in Historischen Hilfswissenschaften Mittelalter oder Neuzeit (ZP) und fachspezifische Sprachklausur 'Latein',  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

### II. Zwischenprüfung

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### (1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei der insgesamt drei folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Übung Historische Hilfswissenschaften Mittelalter (z.B. Urkundenlehre)
  - Übung Historische Hilfswissenschaften Neuzeit (z.B. Aktenlehre)
  - Proseminar Mittelalter

2. erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung oder einem Proseminar aus dem Bereich Lateinische Philologie des Mittelalters (vor allem Paläographie) oder aus den übrigen Teildisziplinen der Geschichte oder aus einem das Studium der Historischen Hilfswissenschaften ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder an einem Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
3. spezifische, für das Studium der Historischen Hilfswissenschaften erforderliche Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Sprachklausuren im Proseminar

(2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Proseminar Historische Hilfswissenschaften Mittelalter
  - einem Proseminar Historische Hilfswissenschaften Neuzeit
2. spezifische, für das Studium der Historischen Hilfswissenschaften erforderlichen Lateinkenntnisse; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar

§ 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

(1) Hauptfach

1. die noch fehlende der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Lehrveranstaltungen
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen
3. Großes Latinum

(2) Nebenfach

1. erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung oder einem Proseminar aus dem Bereich Lateinische Philologie des Mittelalters (vor allem Paläographie) oder aus den übrigen Teildisziplinen der Geschichte oder aus einem das Studium der Historischen Hilfswissenschaften ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder an einem Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
2. Nachweis von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen
3. Latinum

§ 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem oder der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften, wobei im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt werden als im Nebenfach.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den von dem Kandidaten oder der Kandidatin besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten zu ermitteln.

Hinweise:

- (1) Beim Studium der Historischen Hilfswissenschaften in Haupt-/Nebenfach-Kombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste, Osteuropäische Geschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.
- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2) werden nachgewiesen:
  - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum
- (3) Kurse in einer zusätzlichen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1) müssen mit einer Prüfung abgeschlossen und benotet sein.

## **Indogermanische Sprachwissenschaft**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP) oder an einer Einführung in Grammatik oder Texte einer altindogermanischen Sprache (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

a) Großes Latinum oder Graecum,

b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und einer Einführung in Grammatik oder Texte einer altindogermanischen Sprache.

##### **(2) Nebenfach**

Großes Latinum oder Graecum.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

##### **(1) Hauptfach**

Die Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer etwa halbstündigen mündlichen Prüfung, die auch an verschiedenen Prüfungsterminen stattfinden können.

Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Klausuren nicht bestanden hat.

Bei der Meldung zur Prüfung ist mindestens eine altindogermanische Sprache anzugeben, aus deren Bereich der Text der Klausur und die Gegenstände der mündlichen Prüfung genommen werden. Die dabei zur Auswahl stehenden Sprachen sind: Sanskrit, Altiranisch (Avestisch oder Altpersisch), Altarmenisch, Griechisch, Latein, Altirisch, Gotisch, Litauisch, Altkirchenslavisch, Hethitisch, Tocharisch.

Die Klausur besteht aus zwei gleichgewichtigen Teilen. Im ersten Teil ist ein kurzer Text aus der von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gewählten altindogermanischen Sprache synchron und diachron zu bearbeiten. Im zweiten Teil sind zwei von vier zur Auswahl gestellten Fragen aus folgenden Gebieten zu beantworten:

a) Methoden der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,

b) Grundzüge der urindogermanischen Grammatik,

c) Überblick über die Geschichte der indogermanischen Sprachwissenschaft.

In der mündlichen Prüfung wird die Kenntnis der historisch-vergleichenden Grammatik der vom Kandidaten gewählten altindogermanischen Sprachen geprüft.

##### **(2) Nebenfach**

Der oder die Kandidat/in erbringt eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in einem Proseminar und in einer Einführung in Grammatik oder Texte einer altindogermanischen Sprache.

## **Indologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Sanskrit für Fortgeschrittene" (ZP) oder am Proseminar "Hindi für Fortgeschrittene" (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Klausur dauert 120 Minuten. Vorgelegt wird ein leichter Sanskrittext aus der Erzählungsliteratur (z.B. aus dem Mahabharate), zu dessen Übersetzung Wörterbücher, aber keine Grammatiken benutzt werden dürfen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Als Prüfungsstoff kommt in Betracht:
  1. Grammatik des Sanskrit,
  2. indische Literatur- und Religionsgeschichte sowie die wichtigsten Daten der indischen politischen Geschichte,  
Grundkenntnisse in wenigstens einer anderen indischen Sprache, z.B. Pali oder Hindi.

## **Islamwissenschaft**

(Arabisch und wenigstens eine weitere islamische Literatursprache)

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Religion und Kultur des Islams" (ZP) oder am Proseminar "Geschichte und Geographie der islamischen Welt" (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.



## § 2 Durchführung der Prüfung

### (1) Hauptfach

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer. In der einen Klausur ist ein arabischer Text ins Deutsche zu übersetzen und ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. In der anderen Klausur ist wahlweise ein persischer oder moderner türkischer Text ins Deutsche zu übersetzen und im Falle eines persischen Textes ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus den beiden Proseminaren "Religion und Kultur des Islam" und "Geschichte und Geographie der islamischen Welt".

### (2) Nebenfach

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. In der Klausur ist wahlweise ein arabischer oder ein persischer oder ein moderner türkischer Text ins Deutsche zu übersetzen und im Falle eines arabischen oder eines persischen Textes ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstalter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus einem der beiden Proseminare "Religion und Kultur des Islams" oder "Geschichte und Geographie der islamischen Welt".

## **Islamwissenschaft: Arabisch**

(Nur in Verbindung mit "Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch", oder mit "Altorientalische Philologie")  
(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

## **I. Orientierungsprüfung**

### Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Religion und Kultur des Islams" (ZP) oder am Proseminar "Geschichte und Geographie der islamischen Welt" (ZP).

## **II. Zwischenprüfung**

### § 1 Art der Prüfung

Die Prüfung wird in Haupt- und Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

## § 2 Durchführung der Prüfung

### (1) Hauptfach

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. In der Klausur ist ein arabischer Text ins Deutsche zu übersetzen und ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus den beiden Proseminaren "Religion und Kultur des Islams" und "Geschichte und Geographie der islamischen Welt".

### (2) Nebenfach

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. In der Klausur ist ein arabischer Text ins Deutsche zu übersetzen und ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus einem der beiden Proseminare "Religion und Kultur des Islams" oder "Geschichte und Geographie der islamischen Welt".

## **Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch**

(nur in Verbindung mit "Islamwissenschaft: Arabisch")

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Religion und Kultur des Islams" (ZP) oder am Proseminar "Geschichte und Geographie der islamischen Welt" (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Prüfung wird in Haupt- und Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Durchführung der Prüfung**

##### **(1) Hauptfach**

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer. In der einen Klausur ist ein persischer Text ins Deutsche zu übersetzen und ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. In der anderen Klausur ist ein moderner türkischer Text ins Deutsche zu übersetzen. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus den beiden Proseminaren "Religion und Kultur des Islams" und "Geschichte und Geographie der islamischen Welt".

##### **(2) Nebenfach**

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. In der Klausur ist wahlweise ein persischer oder moderner türkischer Text ins Deutsche zu übersetzen und im Falle eines persischen Textes ein bestimmter Teil daraus wissenschaftlich zu transkribieren. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus einem der beiden Proseminare "Religion und Kultur des Islams" oder "Geschichte und Geographie der islamischen Welt".

## **Judaistik**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen "Hebräisch Grundkurs I" und "Hebräisch Grundkurs II".

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Im Hauptfach Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über althebräische Texte (AT-Lektüre) und an einem Seminar über Midraschexegeese (Mittelhebräisch) oder Targumlektüre (Aramäisch).

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 120 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten.

In der Klausur wird ein leichter althebräischer oder mittelhebräischer Text vorgelegt, der ins Deutsche zu übersetzen ist. Auf Wunsch des Kandidaten kann wahlweise ein aramäisches Targum übersetzt werden. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Der Stoff der mündlichen Prüfung ist:

- a) elementare Kenntnisse der Geschichte der frühen rabbinischen Literatur,
- b) Grundzüge der rabbinischen Theologie,
- c) Überblick über eine größere Epoche der Geschichte des jüdischen Volkes.

Zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung dient eine Leseliste, die im Orientalischen Seminar erhältlich ist. Diese enthält auch besonders gekennzeichnete Werke, die der oder die Studierende gelesen haben muss.

#### (2) Nebenfach

Der punktuelle Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. In der Klausur wird ein leichterer althebräischer oder mittelhebräischer Text vorgelegt, der ins Deutsche zu übersetzen ist. Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann wahlweise ein aramäisches Targum übersetzt werden. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

Für den studienbegleitenden Teil der Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus einem Seminar über althebräische Texte (AT-Lektüre) und einem Seminar über Midraschexegese (mittelhebräisch) oder Targumlektüre (aramäisch).

### **Klassische Archäologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

###### (1) Hauptfach

1. Erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren
2. Teilnahme an einer Exkursion (mindestens 2 Tage)
3. Großes Latinum und Graecum
4. Lesekenntnisse des Englischen, Französischen und Italienischen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder durch Proseminararbeiten

###### (2) Nebenfach

1. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren
2. Teilnahme an einer Exkursion
3. Latinum
4. Lesekenntnisse des Englischen und Französischen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder durch Proseminararbeiten

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem studienbegleitenden schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Als studienbegleitender schriftlicher Teil gilt:
  1. im Hauptfach  
eine aus dem angebotenen Lehrstoff hervorgegangene Arbeit, die nicht mit einem bereits gehaltenen Referat identisch sein darf
  2. im Nebenfach  
eine im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbrachte individuelle Leistung, die von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Prüfung bescheinigt wird.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten; sie erfolgt in Form eines Gespräches, das über kritisches Denken und Problemverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin Aufschluss gibt. Das Gespräch erstreckt sich auf den Stoff der vom Prüfling besuchten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen studienbegleitenden wie in der mündlichen Teilprüfung eine mindestens ausreichende Leistung vorliegt. Liegt in einem Prüfungsteil eine nicht ausreichende Leistung vor, so braucht nur dieser Prüfungsteil wiederholt zu werden.

**Kognitionswissenschaft**

(Abschluss Magisterprüfung, Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Vorlesung "Einführung in die Kognitionswissenschaft".

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Kognitionswissenschaftliches Proseminar
- (2) Programmierkurs zur kognitiven Modellierung

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 30 Minuten.
- (2) Nachzuweisen sind kognitionswissenschaftliche Grundkenntnisse, wie sie in einführenden Vorlesungen zur Kognitionswissenschaft vermittelt werden. Vertiefte Kenntnisse in einem in Absprache mit dem bzw. der Prüferin festgelegten Spezialgebiet.

**Kunstgeschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Einführung in die Kunstgeschichte" (ZP).

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

#### **(1) Hauptfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Übungen durch benotete Proseminarscheine, davon höchstens einer aus den Bereichen Denkmalpflege und Museumskunde
2. Teilnahme an drei Exkursionstagen (Nachweise)
3. Kenntnisse in Englisch, Französisch und Italienisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
4. Latinum

#### **(2) Nebenfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Übungen durch benotete Proseminarscheine, davon höchstens einer aus den Bereichen Denkmalpflege und Museumskunde
2. Teilnahme an drei Exkursionstagen
3. Latinum
4. Kenntnisse in Englisch und Französisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise

### **§ 3 Gegenstand der Prüfung im Hauptfach Kunstgeschichte**

- (1) Ein größeres Sachgebiet (z.B. Gotische Kathedralen, Skulptur der Renaissance, Deutsche Malerei des 19. Jahrhunderts), das der oder die Kandidat/in bei der Anmeldung zur Prüfung mit dem bzw. der Prüfer/in vereinbart.
- (2) Die Kunst am Oberrhein und der gesamte Bestand des Basler Kunstmuseums (Malerei und Skulptur).

### **§ 4 Durchführung der Prüfung**

#### **(1) Hauptfach**

1. Die Zwischenprüfung kann jeweils am Ende eines Semesters abgelegt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur über das Sachgebiet gemäß § 3 Abs. 1 und einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten über das Gebiet nach § 3 Abs. 2.
3. Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung eine mindestens ausreichende Note vorliegt. Liegt in einem Prüfungsteil eine nicht ausreichende Leistung vor, so braucht nur dieser Prüfungsteil wiederholt zu werden.

#### **(2) Nebenfach**

Der Kandidat bzw. die Kandidatin erbringt individuelle und vom Veranstaltungsleiter als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen in den Übungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1.

## **Latein/Lateinische Philologie**

(Abschluss Staatsexamen Hauptfach, Magisterprüfung und Promotion Haupt- und Nebenfach)

## **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Grundübungen "Texteinführung" und "Grammatik".

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

#### (1) Hauptfach

##### 1. Großes Latinum und Graecum

##### 2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) zwei Proseminaren,
- b) einer Stilübung,
- c) einer Lektüreübung.

##### 3. Bei der Meldung gibt der oder die Kandidat/in seine Spezialgebiete (Autoren) an mit einer Liste der von ihm besonders studierten Werke sowie der besuchten Vorlesungen und Übungen.

#### (2) Nebenfach

Großes Latinum

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die Prüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten.

Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung von 20 bis 25 Versen aus Vergils Aeneis, die zweite Klausur besteht aus einer Rückübersetzung von Abschnitten aus bis zu drei Schriften Ciceros aus dem Deutschen ins Lateinische. Die in Frage kommenden Schriften werden jeweils an dem der Prüfung vorausgehenden Semesterende bekanntgegeben.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn in den Klausuren zusammengenommen eine ausreichende Leistung vorliegt. Jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin gibt jeweils einen Dichter und Prosaschriftsteller bzw. entsprechende Gebiete an (wobei die im 2. Absatz genannten Werke nicht in Frage kommen). Stellen daraus werden der Prüfung zu Grunde gelegt. Verlangt werden Lesen, Übersetzen, metrische Analyse und Interpretation. Daneben können in angemessenem Umfang Fragen aus dem Gebiet der Lateinischen Philologie gestellt werden.

#### (2) Nebenfach

Der Kandidat bzw. die Kandidatin erbringt individuelle, von dem oder der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus

- a) zwei Proseminaren,
- b) einer Stilübung,
- c) einer Lektüreübung.

## Lateinische Philologie des Mittelalters

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### I. Orientierungsprüfung

#### (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung "Einführung in das Mittellatein" (ZP) und an der Übung "Paläographie I" oder "Paläographie II" (ZP).

#### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung "Einführung in das Mittellatein" (ZP) oder an der Übung "Paläographie I" oder "Paläographie II" (ZP).

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

#### **(1) Hauptfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) der "Einführung in das Mittellatein"
  - b) zwei Paläographieübungen, davon eine mit Exkursion
  - c) zwei Proseminaren
2. Großes Latinum

#### **(2) Nebenfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) der "Einführung in das Mittellatein"
  - b) zwei Paläographieübungen, davon eine mit Exkursion
  - c) einem Proseminar
2. Großes Latinum

### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

In der Klausur wird ein lateinischer Text des Mittelalters zur Übersetzung oder die Abbildung einer mittelalterlichen Handschrift zur Transkription vorgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Themen des Faches nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn in der Klausur eine ausreichende Leistung vorliegt.

## **Linguistische Informatik/Computerlinguistik**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zu einer computerlinguistischen Grundvorlesung oder an einem Programmierpraktikum zur Linguistischen Informatik oder an einem computerlinguistischen Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Vor Antritt der Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

1. Übung zu einer computerlinguistischen Grundvorlesung
2. Programmierpraktikum zur Linguistischen Informatik
3. computerlinguistisches Proseminar.

Hinweis:

Das computerlinguistische Proseminar kann nach Absprache mit dem Fachvertreter der Linguistischen Informatik/Computerlinguistik ersatzweise auch durch einen Schein über ein Proseminar aus einer Sprachwissenschaft oder aus einer anderen fachlich verwandten Disziplin, die einen direkten Bezug zur Linguistischen Informatik/Computerlinguistik hat, nachgewiesen werden.

### § 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.

Themen der Prüfung sind:

- grundlegende Methoden der Computerlinguistik in drei der folgenden Bereiche: Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- Grundwissen im Bereich der mathematischen Linguistik in zwei der folgenden Bereiche: Theorie formaler Grammatiken bzw. formaler Sprachen, Automatentheorie, Logik und Theorembeweisen
- informatische Grundlagen der Computerlinguistik in einem der folgenden Bereiche: Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiermethodik und Programmierertechnik im Rahmen einer symbolischen Programmiersprache).

## **Mittelalterliche Geschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Mittelalterlicher Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### (1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei der folgenden insgesamt drei Lehrveranstaltungen:
  - Proseminar oder Übung Historische Hilfswissenschaften Mittelalter
  - Proseminar in Alter Geschichte oder Neuerer und Neuester Geschichte oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte
  - zweistündige Übung aus dem Bereich der Mittelalterlichen Geschichte oder aus einem das Studium der Mittelalterlichen Geschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
3. spezifische, für das Studium der Mittelalterlichen Geschichte erforderliche Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Sprachklausuren im Proseminar

##### (2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte
  - einem Proseminar bzw. einer Übung in Historischen Hilfswissenschaften Mittelalter
2. spezifische, für das Studium der Mittelalterlichen Geschichte erforderliche Lateinkenntnisse; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar



### § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### (1) Hauptfach

1. die noch fehlende der in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Lehrveranstaltungen
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen
3. Großes Latinum

#### (2) Nebenfach

1. Erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem Bereich der Mittelalterlichen Geschichte oder aus einem das Studium der Mittelalterlichen Geschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder an einem Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
2. Nachweis von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen
3. Latinum

### § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem bzw. der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet aus dem Bereich der Mittelalterlichen Geschichte, wobei im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt werden als im Nebenfach.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu ermitteln.

Hinweise:

- (1) Beim Studium der Mittelalterlichen Geschichte in Haupt-/Nebenfach-Kombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Alte, Neuere und Neueste, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Historische Hilfswissenschaften) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.
- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2 werden nachgewiesen:
  - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das GraecumKurse in einer zusätzlichen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1) müssen mit einer Prüfung abgeschlossen und benotet sein.

## **Musikwissenschaft**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

#### (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Harmonielehrekurs II (ZP) und an einem Proseminar (ZP).

#### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Harmonielehrekurs II (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

1. Latinum
2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (vorzugsweise Englisch, Italienisch oder Französisch), nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Harmonielehrekurs II (gleichwertige Nachweise anderer Institutionen werden anerkannt; in Ausnahmefällen kann der Nachweis ausreichender Kenntnisse durch eine Prüfung bei dem oder der für die Harmonielehre Zuständigen erfolgen)
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs in alter Notenschrift (Paläographie)
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Lektürekurs (für Kandidaten ohne Großes Latinum: an einem Kurs in lateinischer Traktatlektüre)
6. zwei weitere (Pro-)Seminare oder Übungen; einer dieser Scheine muss durch eine schriftliche Arbeit mit Schwerpunkt Musikalische Analyse erworben sein, der andere Schein kann auch in einem Kontrapunktkurs erworben werden

Der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen unter Ziff. 3 bis 5 muss aufgrund schriftlicher Arbeiten (Referat, Protokoll, gekennzeichnete Teil eines Gruppenreferats usw.) erworben sein. Die Scheine aus Proseminaren und Übungen werden benotet.

### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Harmonielehrekurs II (gleichwertige Zeugnisse anderer Institutionen werden anerkannt; in Ausnahmefällen kann der Nachweis ausreichender Kenntnisse durch eine Prüfung bei dem oder der für die Harmonielehre Zuständigen erfolgen).

## § 3 Durchführung der Prüfung

### (1) Hauptfach

1. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.
2. Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf drei mit dem bzw. der Prüfer/in abgesprochene, überschaubare Themen, von denen eines einen analytischen Schwerpunkt aufweist, eines dem Bereich musikalische Epoche/Gattungsgeschichte zugehört und eines eine Textinterpretation beinhaltet. Diese Themen können dem Stoff der unter § 2 genannten Lehrveranstaltungen entnommen sein. Es werden nicht nur Spezialkenntnisse verlangt.

### (2) Nebenfach

Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Kurs in alter Notenschrift (Paläographie) oder einem Lektürekurs
2. einem weiteren (Pro-) Seminar oder einer Übung; dieser Nachweis kann auch in einem Kontrapunktkurs erworben werden.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen muss aufgrund schriftlicher Arbeiten (Referat, Protokoll, gekennzeichnete Teil eines Gruppenreferats usw.) erworben sein. Die Scheine werden benotet.

## **Neuere deutsche Literaturgeschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

#### (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte und

Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführendes linguistisches Proseminar

#### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte (ZP).

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

#### (1) Hauptfach

1. Vor Antritt der Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

- a) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
- b) Proseminar aus dem Bereich der Neueren deutschen Literaturgeschichte
- c) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
- d) Einführendes linguistisches Proseminar
- e) Proseminar aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte oder aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen oder aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache. - Wird das Proseminar aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte gewählt, so muss es sich auf ein anderes Sachgebiet beziehen als das Proseminar unter Buchstabe b.

2. Vor Antritt der Prüfung Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

#### (2) Nebenfach

1. Es sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

- a) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
- b) Proseminar aus dem Bereich der Neueren deutschen Literaturgeschichte
- c) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführendes linguistisches Proseminar

2. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

1. Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 50 Minuten. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf das Gebiet Neuere deutsche Literaturgeschichte und ca. 20 Minuten auf das Gebiet Sprachwissenschaft des Deutschen oder das Gebiet Ältere deutsche Literatur und Sprache. Dabei bezieht sich die Prüfung in jedem der beiden Gebiete auf mit den Prüferinnen oder Prüfern vereinbarte Sachgebiete angemessenen Umfangs. Sie sollten für jedes der beiden Gebiete dem Stoff einer zweistündigen Lehrveranstaltung entsprechen. Ca. 10 Minuten dienen der Prüfung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Elementarkenntnisse.

2. Der bzw. die Kandidat/in soll in der Lage sein, im Grundstudium erworbene Kenntnisse und methodische Grundlagen auf diesen Gebieten anzuwenden.

3. An der Prüfung sind zwei Prüfer/innen beteiligt, eine bzw. einer für den Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte, der bzw. die andere für den Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen oder für den Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache. Die Prüfung der Elementarkenntnisse wird von dem bzw. der Fachvertreter/in für Neuere deutsche Literaturgeschichte vorgenommen; der bzw. die zweite Prüfer/in hat hierbei gleiches Entscheidungsrecht.

#### (2) Nebenfach

In den Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b und c müssen individuelle Leistungen (Klausur, Referat, schriftliche Arbeit, Kolloquium) erbracht und von dem bzw. Leiter/in benotet werden. Sie gelten damit als Zwischenprüfungsleistung.

§ 4 Fächerverbindung von Neuerer deutscher Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft des Deutschen oder Älterer deutscher Literatur und Sprache

- (1) Bei einer Fächerverbindung von Neuerer deutscher Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft des Deutschen oder Älterer deutscher Literatur und Sprache sind die Einführungen und einführenden Proseminare nur in einem dieser Fächer nachzuweisen und im anderen Fach durch (weiterführende) Proseminare der entsprechenden Fachrichtung, die sich auf verschiedene Sachgebiete beziehen, zu ersetzen, so dass bei einer Verbindung des Hauptfaches Neuere deutsche Literaturgeschichte mit dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen oder dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache im Ganzen acht qualifizierte Scheine und bei einer Verbindung von zwei dieser beiden Fächer als Nebenfächer im Ganzen sechs qualifizierte Scheine nachzuweisen sind.
- (2) Ist in dieser Verbindung eines der Fächer Hauptfach und eines der beiden anderen Nebenfach, so kann das wahlfreie Proseminar unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e) im Hauptfach durch ein Proseminar aus einem benachbarten Fachgebiet, das nicht zugleich zu einem der Studienfächer gehört, ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Fachzwischenprüfungsausschusses.

**Neuere und Neueste Geschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Neuerer und Neuester Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der insgesamt vier folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar in Neuerer Geschichte (16.-18. Jahrhundert)
- Proseminar in Neuester Geschichte (19.-20. Jahrhundert)
- Proseminar in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte
- zweistündige Übung aus dem Bereich der Neuere und Neuesten Geschichte oder aus einem das Studium der Neuere und Neuesten Geschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache

2. spezifische, für das Studium der Neuere und Neuesten Geschichte erforderliche Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt für eine Sprache durch Sprachklausur im Proseminar, für die andere gemäß den unten gegebenen Hinweisen

(2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar in Neuerer Geschichte (16.-18. Jahrhundert)
- einem Proseminar in Neuester Geschichte (19.-20. Jahrhundert)

2. spezifische, für das Studium der Neuere und Neuesten Geschichte erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar

### § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### (1) Hauptfach

1. die noch fehlende der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Lehrveranstaltungen
2. spezifische, für das Studium der Neueren Geschichte erforderliche Lateinkenntnisse oder spezifische, für das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte erforderliche Kenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar

#### (2) Nebenfach

1. erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte oder aus einem das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder an einem Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

### § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem bzw. der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet aus dem Gebiet der Neueren und Neuesten Geschichte, wobei im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt werden als im Nebenfach.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu ermitteln.

Hinweise:

- (1) Beim Studium der Neueren und Neuesten Geschichte in Haupt-/Nebenfach-Kombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Alte, Mittelalterliche, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Historische Hilfswissenschaften) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren aus den Fächern Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Osteuropäische Geschichte gilt bei entsprechendem zeitlichen Schwerpunkt als Leistungsnachweis für das Fach Neuere und Neueste Geschichte.
- (3) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2) werden nachgewiesen:
  - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum
- (4) Kurse in einer zusätzlichen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1) müssen mit einer Prüfung abgeschlossen und benotet sein.

### **Nordgermanische Philologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Kurs für Fortgeschrittene I in der skandinavischen Erstsprache und Einführung in die Sprachwissenschaft oder Einführung in die Ältere Literaturwissenschaft oder Einführung ins Altnordische oder Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen (ZP)

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

#### (1) Hauptfach

1. Vor Antritt der Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:
  - a) Kurs für Fortgeschrittene II in einer skandinavischen Erstsprache
  - b) Veranstaltung zu einer skandinavischen Zweitsprache
  - c) Einführung in die Sprachwissenschaft
  - d) Einführung in die Ältere Literaturwissenschaft
  - e) Einführung ins Altnordische
  - f) Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen
2. Kenntnisse des Englischen, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen, sind nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

#### (2) Nebenfach

1. Vor Antritt der Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:
  - a) Kurs für Fortgeschrittene II in einer skandinavischen Erstsprache
  - b) Einführung in die Sprachwissenschaft
  - c) Einführung in die Ältere Literaturwissenschaft
  - d) Einführung ins Altnordische
  - e) Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen
2. Kenntnisse des Englischen, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen, sind nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer, deren Schwerpunkt normalerweise der Stoff einer zweistündigen skandinavistischen Lehrveranstaltung nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin bildet, die nicht zu den unter §2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) bis f) berücksichtigten Veranstaltungen gehört.

#### (2) Nebenfach

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer, deren Schwerpunkt normalerweise der Stoff einer zweistündigen skandinavistischen Lehrveranstaltung nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin bildet, die nicht zu den unter §2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a) bis e) berücksichtigten Veranstaltungen gehört.

- (3) Im Hauptfach werden in der mündlichen Prüfung höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## Osteuropäische Geschichte

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Osteuropäischer Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

#### (1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in neuerer Osteuropäischer Geschichte
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei der insgesamt drei folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Proseminar in Neuerer und Neuester Geschichte oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte
  - Proseminar in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte oder in einem benachbarten Fach, insbesondere Soziologie, Wissenschaftliche Politik, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft, sofern diese Fächer nicht gleichzeitig Studienfächer sind
  - zweistündige Übung aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte oder aus einem das Studium der Osteuropäischen Geschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
3. spezifische, für das Studium der Osteuropäischen Geschichte erforderliche Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Sprachklausuren im Proseminar

#### (2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Proseminar in Osteuropäischer Geschichte
  - einem Proseminar in Neuerer und Neuester Geschichte oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte
2. spezifische, für das Studium der Osteuropäischen Geschichte erforderliche Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar

### § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### (1) Hauptfach

1. die noch fehlende der in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Lehrveranstaltungen
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

#### (2) Nebenfach

1. erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte oder aus einem das Studium der Osteuropäischen Geschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder an einem Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
2. Nachweis von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

### § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem bzw. der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet aus dem Gebiet der Osteuropäischen Geschichte, wobei im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt werden als im Nebenfach.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu ermitteln.

Hinweise:

- (1) Beim Studium der Osteuropäischen Geschichte in Haupt-/Nebenfachkombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Historische Hilfswissenschaften) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.

- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2) werden nachgewiesen:
- durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum
- (3) Kurse in einer zusätzlichen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1) müssen mit einer Prüfung abgeschlossen und benotet sein.

## **Philosophie**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach wahlweise entweder studienbegleitend oder teils studienbegleitend, teils punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren, darunter einem in Logik
2. Latinum oder Graecum

##### **(2) Nebenfach**

Nachweis des Latinums oder des Graecums

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

##### **(1) Hauptfach**

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Prüfungsthemen aus mindestens zwei Bereichen werden von dem oder der Prüfer/in nach Gesprächen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestellt. In der Klausur, in der eines von mindestens zwei zur Wahl gestellten Themen zu bearbeiten ist, werden das fachspezifische Problemverständnis und die Darstellungsfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin geprüft. Die mündliche Prüfung geht von den vereinbarten Spezialgebieten aus, muss sich aber nicht auf diese beschränken. Geprüft wird, außer den bezüglich der Klausur genannten Fähigkeiten, die geistige Beweglichkeit in einer philosophischen Untersuchung und Diskussion.

##### **(2) Nebenfach**

Der Kandidat oder die Kandidatin wählt, ob er im Nebenfach eine studienbegleitende oder eine teils studienbegleitende, teils punktuelle Prüfung absolvieren will.

Entsprechend besteht die Prüfung entweder aus dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 3 Proseminaren (studienbegleitend) oder aus dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (teils studienbegleitend, teils punktuell).



Im Falle der teils studienbegleitenden, teils punktuellen Zwischenprüfung wird in der mündlichen Prüfung von dem bzw. der Prüfer/in nach Gesprächen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mindestens ein Prüfungsthema gestellt; die Prüfung muss sich aber nicht darauf beschränken. Geprüft werden das fachspezifische Problemverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin, seine bzw. ihre Darstellungsfähigkeit und seine bzw. ihre geistige Beweglichkeit in einer philosophischen Untersuchung und Diskussion.

## **Phonetik**

(Abschluss Promotion, Haupt- und Nebenfach;  
Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft, Fachrichtung Phonetik)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren aus mindestens zwei der folgenden Gebiete: phonetisch-phonologische Theorien, phonematische Analyse, akustische Phonetik, artikulatorische und physiologische Phonetik, diachrone Phonologie, Dialektologie
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei praktischen Übungen

##### **(2) Nebenfach**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus zwei der folgenden Gebiete: phonetisch-phonologische Theorien, phonematische Analyse, akustische Phonetik, artikulatorische und physiologische Phonetik, diachrone Phonologie, Dialektologie
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer praktischen Übung

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(2) Geprüft werden

1. Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Gebiete, die zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der oder dem Prüfenden vereinbart werden: phonetisch-phonologische Theorien, phonematische Analyse, akustische Phonetik, artikulatorische Phonetik einschließlich der dazu erforderlichen praktischen Beherrschung des eigenen Artikulationsapparates, diachrone Phonologie, Dialektologie
2. Theoretische und praktische Kenntnisse der Phonetik mindestens zweier lebender Sprachen im Hauptfach bzw. mindestens einer lebenden Sprache im Nebenfach.

## **Provinzialrömische Archäologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

#### **(1) Hauptfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren (ZP).

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar (ZP).

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Großes Latinum

2. erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren unterschiedlicher Themenkreise

3. Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise; eine der modernen Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Graecums ersetzt werden

(2) Nebenfach

1. Latinum

2. erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren unterschiedlicher Themenkreise

3. Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise; eine der modernen Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Graecums ersetzt werden

(3) Haupt- wie Nebenfachstudierende haben zur Zwischenprüfung einen Bericht über ihr Selbststudium, z.B. Teilnahme an Ausgrabungen, Exkursionen, Museumspraktika, Besuch von Museen, Sammlungen usw. vorzulegen.

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist mündlich. Sie dauert etwa 30 Minuten.

- (2)
1. Als Prüfungsstoff kommen bei Hauptfachkandidaten und -kandidatinnen zwei größere Themenkreise in Betracht.
  2. Bei Nebenfachkandidaten und -kandidatinnen kommt als Prüfungsstoff ein größerer Themenkreis in Betracht (z.B. Geschichte und Anlage des römischen Limes in Deutschland; Geschichte einer römischen Provinzgruppe; römischer Städtebau; ländliche Siedlungen der römischen Zeit usw.).
  3. Die Themenkreise werden vorher mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbart. Sie können Gegenstand einer Vorlesung oder eines Seminars gewesen sein, an denen der Kandidat bzw. die Kandidatin teilgenommen hat. Vertiefte Kenntnisse aus dem Themenkreis bzw. den Themenkreisen sind nachzuweisen.

**Psychologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus einem der folgenden Bereiche (ZP): Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentiale Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie.

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der oder die Studierende meldet sich unter Einhaltung der festgelegten Fristen beim Prüfungsamt für Psychologie zur mündlichen Prüfung an. Der Anmeldung sind zwei qualifizierte Seminarscheine beizufügen. Ein Schein soll in einem Seminar, das zu dem für die mündliche Prüfung gewählten Bereich (s. § 3) gehört, erworben worden sein. Durch einen weiteren Schein soll die aktive Teilnahme an einem Seminar, das einem zweiten der fünf unter § 3 genannten Bereiche zugeordnet ist, nachgewiesen werden.

## § 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Prüfungsgegenstand sind allgemeine Grundkenntnisse in einem der fünf Bereiche: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie.

## **Romanische Philologie**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft (ZP),

Proseminar I: Einführung in die Literaturwissenschaft (ZP),

im Hauptfach Französisch, im Hauptfach Romanische Philologie: Französisch und eine weitere romanische Sprache und im Nebenfach Romanische Philologie: Französisch: eine sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung; in allen anderen romanistischen Fächern: wahlweise Fortgeschrittenenkurs oder sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in der jeweiligen romanischen Sprache.

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### (1) Hauptfach

1. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
2. Proseminar I: Einführung in die Literaturwissenschaft
3. Proseminar II: Sprachwissenschaft
4. Proseminar II: Literaturwissenschaft
5. Altfranzösisch bzw. Altitalienisch (wahlweise Altokzitanisch), Altportugiesisch, Altrumänisch, Altspanisch
6. Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Mittelstufe
7. Sprachtest
8. Lateinanforderungen  
für Magister und Staatsexamen: Latinum  
für Promotion: Großes Latinum

##### (2) Nebenfach

Bei der Meldung zum Abschluss der studienbegleitenden Zwischenprüfung sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. ein Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
2. ein Proseminar I: Einführung in die Literaturwissenschaft
3. Lateinanforderungen  
für Magister und Promotion: Latinum

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

Die punktuelle Prüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft von etwa 30 Minuten Dauer,
2. einer mündlichen Prüfung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Zwischenprüfung kann frühestens am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden. Die beiden Teilprüfungen (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft) werden getrennt geprüft. Sie müssen am Ende ein und desselben Semesters zum jeweils anberaumten Prüfungstermin abgelegt werden. Sämtliche Zulassungsvoraussetzungen müssen bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorliegen.

#### (2) Nebenfach

In folgenden Lehrveranstaltungen müssen individuelle Leistungen erbracht werden und von dem oder der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Prüfung bescheinigt werden:

1. Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Mittelstufe
2. Herübersetzung von der romanischen Sprache ins Deutsche, Mittelstufe
3. ein Proseminar II (Sprach- oder Literaturwissenschaft).

## **Sinologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP) und an der Übung "Klassische chinesische Schriftsprache II" oder "Chinesische Umgangssprache II"

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Haupt- und Nebenfach

1. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an:
  - a) dem Kurs III Chinesische Schriftsprache,
  - b) dem Kurs III Moderne chinesische Umgangssprache,
  - c) einem Proseminar.
2. Lesekenntnisse in Englisch und Französisch, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder entsprechende Zeugnisse.

#### § 3 Durchführung der Prüfung

##### (1) Hauptfach

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 120 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten.

In der Klausur ist ein schriftsprachlicher chinesischer Text ins Deutsche zu übersetzen. Erlaubte Hilfsmittel werden angegeben.

In der mündlichen Prüfung wird ein Überblick über die chinesische Geschichte, Literaturgeschichte und die Geschichte des chinesischen Staatsdenkens gefordert. Weiterhin ist aus diesen drei Gebieten eines als Spezialgebiet mit einem besonderen Schwerpunkt auszuwählen und vor der Prüfung anzumelden. Eine Leseliste wird zur Verfügung gestellt.

(2) Nebenfach

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 120 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Klausur sind die Anforderungen wie im Hauptfach (s. § 3 (1) Hauptfach).

In der mündlichen Prüfung wird ein Überblick über eines der Gebiete Chinesischer Geschichte, Chinesische Literaturgeschichte und Geschichte des chinesischen Staatsdenkens sowie besondere Kenntnisse auf einem Schwerpunkt des gleichen Gebietes gefordert. Das ausgewählte Gebiet und der gewählte Schwerpunkt sind vor der Prüfung anzumelden.

## **Slavische Philologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

(von den drei Philologien: Ost-, West-, Südslavisch sind für das Hauptfach zwei zu wählen, für das Nebenfach eine)

### **I. Orientierungsprüfung**

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminar Altkirchenslavisch (Altbulgarisch) oder Lektüre und vergleichende sprachwissenschaftliche Analyse altkirchenslavischer (altbulgarischer) Texte oder Einführung in die Methoden der Sprachwissenschaft für Slavisten oder Einführung in die Literaturwissenschaft für Slavisten oder literaturwissenschaftliches Proseminar (ZP) und Sprachkurs I in der als Schwerpunkt gewählten Sprache.

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar Altkirchenslavisch (Altbulgarisch) oder an einer Einführung in die Literaturwissenschaft für Slavisten oder an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Magisterprüfung und Promotion im Hauptfach: Latinum oder Graecum. Kolloquium über eine Vorlesung oder eine wissenschaftliche Übung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft. Kolloquium über eine Vorlesung oder eine wissenschaftliche Übung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft.

Nebenfach: Kolloquium über eine Vorlesung oder eine wissenschaftliche Übung, die im Zusammenhang mit dem gewählten Teilgebiet der Slavischen Philologie steht.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

Der Kandidat oder die Kandidatin erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in benotete und als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung.

(1) Hauptfach

- a) Altkirchenslavisch (Altbulgarisch) als Einführung in die historische slavische Sprachwissenschaft.
- b) Lektüre und vergleichende sprachwissenschaftliche Analyse altkirchenslavischer (altbulgarischer) Texte oder Einführung in die Methoden der Sprachwissenschaft für Slavisten,
- c) Einführung in die Literaturwissenschaft für Slavisten,
- d) Literaturwissenschaftliches Proseminar,
- e) Sprachkurs: Russisch IV,
- f) Sprachkurs: Einführung II in eine west- oder südslavische Sprache.

- (2) Nebenfach
- a) Altkirchenslavisch (Altbulgarisch) als Einführung in die slavische Sprachwissenschaft,
- b) Einführung in die Literaturwissenschaft als Slavisten oder Literaturwissenschaftliches Proseminar,
- c) Sprachkurs: Russisch III (wenn Ostslavische Philologie Nebenfach ist) oder Russisch I und Einführung II in eine west- oder südslavische Sprache (wenn West- bzw. Südslavische Philologie Nebenfach ist).

Wird aus der Slavischen Philologie sowohl das Hauptfach als auch eines der Nebenfächer gewählt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem zusätzlichen (aufsteigenden) Sprachkurs nachzuweisen.

## **Soziologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

#### (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Seminarvorlesung "Grundzüge der Soziologie" oder "Europäische Sozialstruktur und globaler Wandel" (ZP).

#### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Seminarvorlesung "Grundzüge der Soziologie", Seminarvorlesung im Themenbereich "Soziologische Theorie, Geschichte und Kultur", Wahlpflichtveranstaltung zu interdisziplinären Themen, Seminar zu speziellen Soziologie, zur allgemeinen soziologischen Theorie, zur Klassikerlektüre oder zur empirischen Sozialforschung (Methodenseminar I)

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### Haupt- und Nebenfach

Englische Sprachkenntnisse, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Zeugnisse.

#### § 3 Durchführung der Prüfung

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

##### (1) Hauptfach

1. Seminarvorlesung "Grundzüge der Soziologie"
2. Seminarvorlesung "Europäische Sozialstruktur und globaler Wandel"
3. Seminarvorlesung im Themenbereich "Soziologische Theorie, Geschichte und Kultur"
4. Wahlpflichtseminar in der allgemeinen soziologischen Theorie
5. Methodenseminare I-III

##### (2) Nebenfach

1. Seminarvorlesung "Grundzüge der Soziologie"
2. Seminarvorlesung im Themenbereich "Soziologische Theorie, Geschichte und Kultur"
3. Wahlpflichtveranstaltung zu interdisziplinären Themen
4. zwei Seminare zu speziellen Soziologien, zur allgemeinen soziologischen Theorie, zur Klassikerlektüre oder zur empirischen Sozialforschung (Methodenseminar I).

## **Sport/Sportwissenschaft**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei Proseminaren (davon eines: "Einführung in die Sportwissenschaft")
2. der Übung "Sportverletzungen und Erste Hilfe".

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung im Haupt- und Nebenfach besteht aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Für die Klausur wird aus den Theoriebereichen

Sportmedizin (Funktionelle Anatomie)

Sportmotorik

Sportpädagogik

Sportpsychologie

Sportgeschichte/Sportsoziologie

jeweils ein Thema gestellt. Zwei Themen sind zu bearbeiten. Die Themen orientieren sich am Stoff der Grundvorlesungen der jeweiligen Theoriebereiche. - Im Hauptfach werden in der Klausur höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## **Sprachwissenschaft des Deutschen**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Einführendes linguistisches Proseminar und

Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführenden linguistischen Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

1. Vor Antritt der Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:
  - a) Einführendes linguistisches Proseminar
  - b) Weiterführendes linguistisches Proseminar
  - c) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
  - d) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
  - e) Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen oder aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache oder aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte. - Wird das Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen gewählt, so muss es sich auf ein anderes Sachgebiet beziehen als das Proseminar unter Buchstabe b.
2. Vor Antritt der Prüfung Nachweis von Kenntnissen des Englischen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen, und Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer zweiten modernen Fremdsprache, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### (2) Nebenfach

1. Es sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:
  - a) Einführendes linguistisches Proseminar
  - b) Weiterführendes linguistisches Proseminar
  - c) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
2. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung Nachweis von Kenntnissen des Englischen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen, und Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer zweiten modernen Fremdsprache, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

## § 3 Durchführung der Prüfung

### (1) Hauptfach

1. Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 50 Minuten. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf das Gebiet Sprachwissenschaft des Deutschen und ca. 20 Minuten auf das Gebiet Ältere deutsche Literatur und Sprache oder auf das Gebiet Neuere deutsche Literaturgeschichte. Dabei bezieht sich die Prüfung in jedem der beiden Gebiete auf mit den Prüferinnen oder Prüfern vereinbarte Sachgebiete angemessenen Umfangs. Sie sollten für jedes der beiden Gebiete dem Stoff einer zweistündigen Lehrveranstaltung entsprechen. Ca. 10 Minuten dienen der Prüfung sprachwissenschaftlicher und literaturwissenschaftlicher Elementarkenntnisse.
2. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Lage sein, im Grundstudium erworbene Kenntnisse und methodische Grundlagen auf diesen Gebieten anzuwenden.
3. An der Prüfung sind zwei Prüfer/innen beteiligt, einer bzw. eine für den Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen, der bzw. die andere für den Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache oder für den Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte. Die Prüfung der Elementarkenntnisse wird von dem bzw. der Fachvertreter/in für Sprachwissenschaft des Deutschen vorgenommen; der bzw. die zweite Prüfer/in hat hierbei gleiches Entscheidungsrecht.

### (2) Nebenfach

Es müssen in den Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b und c individuelle Leistungen (Klausur, Referat, schriftliche Arbeit, Kolloquium) erbracht und von dem bzw. der Leiter/in benotet werden. Sie gelten damit als Zwischenprüfungsleistung.



**§ 4 Fächerverbindung von Sprachwissenschaft des Deutschen und Älterer deutscher Literatur und Sprache oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte**

- (1) Bei einer Fächerverbindung von Sprachwissenschaft des Deutschen und Älterer deutscher Literatur und Sprache oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte sind die Einführungen und einführenden Proseminare nur in einem dieser Fächer nachzuweisen und im anderen Fach durch (weiterführende) Proseminare der entsprechenden Fachrichtung, die sich auf verschiedene Sachgebiete beziehen, zu ersetzen, so dass bei einer Verbindung des Hauptfaches Sprachwissenschaft des Deutschen mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte im Ganzen acht qualifizierte Scheine und bei einer Verbindung von zwei dieser Fächer als Nebenfächer im Ganzen sechs qualifizierte Scheine nachzuweisen sind.
- (2) Ist in dieser Verbindung eines der Fächer Hauptfach und eines der beiden anderen Nebenfach, so kann das wahlfreie Proseminar unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e im Hauptfach durch ein Proseminar aus einem benachbarten Fachgebiet, das nicht zugleich zu einem der Studienfächer gehört, ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Fachzwischenprüfungsausschusses.

**Urgeschichtliche Archäologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren oder an einem Proseminar und einem Hauptseminar (ZP).

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder Hauptseminar (ZP).

**II. Zwischenprüfung**

**§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren
3. Nachweis von Lesekenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen durch Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
4. Außerdem ist eine Zusammenstellung der im ergänzenden Selbststudium bearbeiteten Themen und über die Teilnahme an Ausgrabungen, Exkursionen und Museumspraktika sowie über Besuche von Museen und Sammlungen vorzulegen.

(2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar
3. Nachweis von Lesekenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen durch Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
4. Außerdem ist eine Zusammenstellung der im ergänzenden Selbststudium bearbeiteten Themen und über die Teilnahme an Ausgrabungen, Exkursionen und Museumspraktika sowie über Besuche von Museen und Sammlungen vorzulegen.

### § 3 Durchführung der Prüfung

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, in der der bzw. die Kandidat/in beweisen soll, dass er bzw. sie den in den Lehrveranstaltungen angebotenen und im Selbststudium erarbeiteten Stoff ausreichend aufgenommen, verarbeitet und durch Literaturstudium ergänzt hat. Er bzw. sie soll einen allgemeinen Überblick über die gesamte Ur- und Frühgeschichte besitzen und in der Lage sein, die bis dahin erlernten Methoden selbständig auf ein im Selbststudium erarbeitetes Gebiet anzuwenden. Im Hauptfach ist der Schwierigkeitsgrad höher als im Nebenfach.

## **Völkerkunde**

(Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### (1) Hauptfach

1. erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren, nachgewiesen durch drei Seminarscheine aufgrund jeweils eines schriftlichen Referates
2. bei Ausrichtung auf materielle Kultur oder Museumskunde mindestens eine Museumsexkursion
3. Lesekenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache wie z.B. Französisch, Spanisch, Russisch oder Arabisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise

##### (2) Nebenfach

1. erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren, nachgewiesen durch zwei Seminarscheine aufgrund jeweils eines schriftlichen Referates
2. bei Ausrichtung auf materielle Kultur oder Museumskunde mindestens eine Museumsexkursion
3. Lesekenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache wie z.B. Französisch, Spanisch, Russisch oder Arabisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise

#### § 3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Der oder die Kandidat/in soll Kenntnisse der Wissenschaftsgeschichte und Methodenlehre des Faches sowie Kenntnisse in je einem Regionalgebiet und einem Sachgebiet nachweisen, das er oder sie aus den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Bereichen auswählen darf. - Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

##### (1) Grundkenntnisse aus einem regional abgegrenzten Bereich:

1. Schwarzafrika (Afrika südlich der Sahara)
2. Nordafrika und Vorderer Orient
3. Zentralasien
4. Südasien
5. Südostasien
6. Australien
7. Ozeanien
8. Südamerika
9. Mittelamerika
10. Nordamerika
11. Polarvölker (Eskimo, Lappen, Sibirier, Indianer der Arktis)

- (2) Grundkenntnisse in einem Sachgebiet:
1. Wirtschaftsethnologie
  2. Ethnosozioogie
  3. Religionsethnologie
  4. Rechtsethnologie
  5. Politikethnologie
  6. Technologie und Ergologie
  7. Kunstethnologie
  8. Ethnolinguistik
  9. Entdeckungs- oder Kolonialgeschichte
  10. Museumskunde

## **Volkskunde**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Grundkurs I und Grundkurs II (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bei der Meldung zur Prüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:
1. Hauptfach
    - a) Grundkurs I
    - b) Grundkurs II
    - d) drei weitere Proseminare aus den verschiedenen Lehrveranstaltungsbereichen; aus diesen Proseminaren müssen zwei schriftliche Referate vorliegen
    - e) vier Eintagesexkursionen
  2. Nebenfach
    - a) Grundkurs I
    - b) Grundkurs II
    - c) zwei weitere Proseminare aus den verschiedenen Lehrveranstaltungsbereichen; aus diesen Proseminaren müssen zwei schriftliche Referate vorliegen
    - d) vier Eintagesexkursionen
- (2) Vor Antritt der mündlichen Prüfung für Haupt- und Nebenfach Kenntnisse zweier Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich und dauert etwa 30 Minuten.
- (2)
1. Der Prüfung wird der Stoff zweier mindestens zweistündiger wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde gelegt.
  2. Gefordert werden ferner Grundkenntnisse der Geschichte, Methoden und Theorien der Volkskunde sowie Orientierung über die Forschungsbereiche des Faches.
  3. Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## **Vorderasiatische Archäologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Prüfung wird in Haupt- und Nebenfach teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

1. Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren für das Studium der Vorderasiatischen Archäologie relevanten Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Proseminaren, von denen eines durch ein Hauptseminar ersetzt werden,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Altorientalischer Philologie.

##### **(2) Nebenfach**

1. Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren für das Studium der Vorderasiatischen Archäologie relevanten Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren, von denen eines durch ein Hauptseminar ersetzt werden kann.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einem studienbegleitenden schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (2) Als studienbegleitender schriftlicher Teil gelten zwei im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erbrachte individuelle Leistungen (schriftlich abgefasste Referate oder Hausarbeiten).
- (3) Die mündliche Prüfung dauert etwa dreißig Minuten. In ihr soll der bzw. die Kandidat/in beweisen, dass der in den Lehrveranstaltungen angebotene und im Selbststudium erarbeitete Stoff ausreichend aufgenommen, verarbeitet und durch Literaturstudium ergänzt wurde. Sie bzw. er soll einen allgemeinen Überblick über die Vorderasiatische Archäologie besitzen und in der Lage sein, die bis dahin erlernten Methoden selbständig auf ein im Selbststudium erarbeitetes Gebiet anzuwenden.  
Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

## **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Wirtschafts- und Sozialgeschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

#### (1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der insgesamt vier folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte (16.-18. Jh.)
  - Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte (19.-20. Jh.)
  - Proseminar Alte oder Mittelalterliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte
  - zweistündige Übung aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder aus einem das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
2. spezifische, für das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erforderliche Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt für eine Sprache durch Sprachklausur im Proseminar, für die andere gemäß den unten gegebenen Hinweisen

#### (2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte der vorindustriellen Zeit
  - einem Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte der industriellen Zeit
2. spezifische, für das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erforderliche Kenntnisse einer modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar

### § 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### (1) Hauptfach

1. die noch fehlende der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Lehrveranstaltungen
2. spezifische, für das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erforderliche Lateinkenntnisse; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar
3. Latein

#### (2) Nebenfach

1. erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder aus einem das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, oder an einem Kurs in einer zusätzlichen Fremdsprache
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß den unten gegebenen Hinweisen

### § 4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa dreißig Minuten und erfolgt über ein mit dem bzw. der Prüfer/in vereinbartes Sachgebiet aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, wobei im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt werden als im Nebenfach.

Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf das Abfragen von Spezialkenntnissen aus den von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin besuchten Lehrveranstaltungen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis und die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu ermitteln.

#### Hinweise:

- (1) Beim Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Haupt-/Nebenfach-Kombination mit einem der übrigen historischen Fächer (Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste, Osteuropäische Geschichte sowie Historische Hilfswissenschaften) kann eines der Proseminare in beiden historischen Fächern auf die erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.

- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2) werden nachgewiesen:
- durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
  - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
  - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
  - durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
  - ersatzweise durch das Graecum.
- (3) Kurse in einer zusätzlichen Fremdsprache (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1) müssen mit einer Prüfung abgeschlossen und benotet sein.

### **Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Vorkurs "Gegenstände und Methoden der Politikwissenschaft" (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird in der Regel studienbegleitend durchgeführt. In Ausnahmefällen, insbesondere für Studierende, die während des Grundstudiums an die Universität Freiburg wechseln, wird die Möglichkeit einer punktuellen Prüfung eingeräumt.

##### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Haupt- und Nebenfach**

- (1) Lesekenntnisse von wenigstens zwei modernen Fremdsprachen (nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder entsprechende Zeugnisse).
- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Proseminaren, und zwar jeweils eines aus den Gebieten:
  1. Gegenstände und Methoden der Politikwissenschaft (Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten),
  2. Politische Institutionenkunde und vergleichende Regierungslehre,
  3. Politische Theorie und Ideengeschichte,
  4. Internationale Politik.

##### **§ 3 Durchführung der studienbegleitenden Prüfung**

Die Prüfung besteht in vollem Umfang aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Verbindung mit den vier Proseminaren gemäß § 2 Abs. 2. Die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung setzt voraus, dass jedes Proseminar jeweils mit einer 90-minütigen schriftlichen Abschlussklausur abgeschlossen worden ist.

##### **§ 4 Durchführung der punktuellen Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Das Thema der Klausur wird nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin aus einem der folgenden Gebiete gestellt:
  1. Politische Theorie bzw. Ideengeschichte,
  2. Politische Institutionenkunde und vergleichende Regierungslehre,
  3. Internationale Politik.

- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
1. Grundzüge der Regierungssysteme der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik; Staats- und Regierungsformen; Regierungslehre, Parteien und Verbände;
  2. nach Wahl Kenntnis eines politischen Klassikers oder eines neueren empirisch-theoretischen Ansatzes oder eines politikwissenschaftlichen Grundproblems im historischen Längsschnitt;
  3. Grundfragen der internationalen Politik oder alternativ Außenpolitik eines Staates.
- (4) Ist die Klausur bestanden, kann auf Antrag die mündliche Prüfung erlassen werden.

## C. Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer anderer Fakultäten

### Biologie

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

#### I. Orientierungsprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Biologischen Grundpraktikum I, A und B (ZP)

#### II. Zwischenprüfung

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Biologisches Grundpraktikum I A (Botanik: Zellbiologie, Anatomie, Histologie)
2. Biologisches Grundpraktikum I B (Zoologie: Wirbellose)

(2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei oder drei (je nach SWS) der im folgenden genannten Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden aus mindestens zwei der drei Bereiche A, B und C nach Wahl des Kandidaten:

##### A. Botanik

- a) Biologisches Grundpraktikum II A (Botanik: Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Pflanzen)
- b) Biologisches Grundpraktikum II B mit Einführung (Botanik: Kormophyten, Bestimmungsübungen)
- c) Biologisches Grundpraktikum IV (Pflanzenphysiologie)
- d) Botanische Exkursionen für Anfänger  
(Wird im Hauptstudium die Fachrichtung Geobotanik gewählt, so ist der Nachweis dieser Lehrveranstaltung verpflichtend.)

##### B. Zoologie

- a) Biologisches Grundpraktikum III B mit Einführung (Zoologische Bestimmungsübungen)
- b) Biologisches Grundpraktikum III A (Tierphysiologie)
- c) Biologisches Grundpraktikum VI mit Einführung (Wirbeltiere, Histologie, Embryologie)
- d) Zoologische Exkursionen für Anfänger  
(Wird im Hauptstudium die Fachrichtung Zoologie gewählt, so ist der Nachweis dieser Lehrveranstaltung verpflichtend.)

##### C. Genetik, Mikrobiologie

Biologisches Grundpraktikum V (Genetik, Molekularbiologie, Mikrobiologie)

##### § 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Erwartet wird die Kenntnis des in den Vorlesungen und Praktika des Grundstudiums vermittelten Stoffes.



## **Chemie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

#### **(1) Hauptfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Einführungskurs zum Grundpraktikum Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie" (ZP) und am Praktikum "Anorganische und Analytische Chemie für Studierende der Chemie im Lehramts- und Magisterstudiengang" (ZP).

#### **(2) Nebenfach**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum "Anorganische und Analytische Chemie für Studierende der Chemie im Lehramts- und Magisterstudiengang" (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

- (1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus den Teilprüfungen "Anorganische Chemie", "Organische Chemie" und "Physikalische Chemie". Die Teilprüfung "Physikalische Chemie" kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch eine bestandene Prüfung im Fach Physik ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Fachzwischenprüfungsausschuss; die Note der anerkannten Prüfung wird übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus den Teilprüfungen "Anorganische Chemie" und "Organische Chemie".

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

##### **1. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung "Anorganische Chemie":**

- a) Übungsschein "Einführungskurs zum Grundpraktikum Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie",
- b) Übungsschein zum Praktikum "Anorganische und Analytische Chemie für Studierende der Chemie (Lehramts- und Magisterstudiengang)".

##### **2. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung "Organische Chemie":**

- a) Übungsschein zum Praktikum "Organische Chemie"
- b) die beiden Klausurscheine zu den Vorlesungen "Organische Chemie", Teil I und II

##### **3. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung "Physikalische Chemie":**

- a) Übungsschein zur Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung der Physikalischen Chemie I, mit Übungen"
- b) Übungsschein zur Vorlesung "Physikalische Chemie I, mit Übungen"
- c) Übungsschein zum Kurspraktikum "Physikalische Chemie"

4. Bei der Anmeldung zur dritten Teilprüfung muss der Übungsschein zum Physikalischen Praktikum vorgelegt werden.

##### **(2) Nebenfach**

##### **1. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung "Anorganische Chemie":**

- a) Übungsschein zum Praktikum "Allgemeine und Anorganische Chemie",
- b) Übungsschein zum Praktikum "Anorganische und Analytische Chemie für Studierende der Chemie (Lehramts- und Magisterstudiengang)".

2. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung "Organische Chemie":  
Übungsschein zum Praktikum "Organische Chemie"

### § 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Teilprüfungen "Anorganische Chemie", "Organische Chemie" und "Physikalische Chemie" finden schriftlich statt. Bei den Teilprüfungen "Anorganische Chemie" und "Organische Chemie" sollen in einer Klausur von drei Stunden Dauer (Hauptfach) bzw. von zwei Stunden Dauer (Nebenfach) Fragen aus dem Bereich der "Allgemeinen und Anorganischen Chemie" beziehungsweise aus dem Bereich der "Organischen Chemie" beantwortet werden. Bei der Teilprüfung "Physikalische Chemie" sollen in einer Klausur von zwei Stunden Dauer Fragen aus dem Bereich der "Physikalischen Chemie" beantwortet werden.
- (2) Prüfungsanforderungen
1. Hauptfach
    - a) Sichere Kenntnis der Grundlagen der Allgemeinen, der Anorganischen und der Organischen Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums;
    - b) Kenntnis der wichtigsten einfachen Arbeitsmethoden der Chemie, orientiert an den Inhalten der Praktika des Grundstudiums;
    - c) Kenntnis der Grundlagen der Physikalischen Chemie, orientiert an den Themen der Vorlesungen und der Praktika des Grundstudiums.
  2. Nebenfach
    - a) Kenntnis der Grundlagen der Allgemeinen und der Anorganischen Chemie sowie der Organischen Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums;
    - b) Kenntnis der wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie, orientiert an den Inhalten der Praktika des Grundstudiums.

## **Geologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

### **Zwischenprüfung**

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Gesteinskunde
2. Geologische Anfängerübungen II (Arbeitsmethoden im Gelände)
3. Geologische Kartenübungen I

#### § 3 Durchführung der Prüfung

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Erwartet wird die Kenntnis des in den Vorlesungen und Übungen des Grundstudiums vermittelten Stoffes.

## **Informatik**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung zur Grundvorlesung "Einführung in die Informatik I"

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Grundvorlesung "Einführung in die Informatik I"
2. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Grundvorlesung "Einführung in die Informatik II"
3. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Praktikum

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.

Erwartet werden Kenntnisse im Umfang des Stoffes der beiden Vorlesungen "Einführung in die Informatik I" und "Einführung in die Informatik II" mit Übungen und zwei weiterer Vorlesungen mit Übungen (Gesamtumfang 20 Semesterwochenstunden).

## **Katholische Theologie**

(Abschluss Magisterprüfung, Haupt- und Nebenfach und Promotion, Nebenfach)

Innerhalb des Faches Katholische Theologie sind folgende Teilstudiengänge wählbar:

- "Biblische und Historische Theologie" mit einem der folgenden Schwerpunktfachgebiete: Alttestamentliche Literatur, Neutestamentliche Literatur, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- "Philosophie der Religion und des Christentums" mit einem der folgenden Schwerpunktfachgebiete: Religionsgeschichte, Christliche Religionsphilosophie, Fundamentaltheologie, Quellenkunde der Theologie des Mittelalters
- "Praktische Theologie I" mit einem der folgenden Schwerpunktfachgebiete: Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Katechetik, Liturgiewissenschaft
- "Praktische Theologie II" mit einem der folgenden Schwerpunktfachgebiete: Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

## **Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie**

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar aus dem Gebiet der Biblischen oder Historischen Theologie (ZP)

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Sprachkenntnisse

Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen. Wird im Hauptstudium das Schwerpunktfachgebiet Neutestamentliche Literatur oder Alte Kirchengeschichte und Patrologie gewählt, außerdem das Graecum oder Griechischkenntnisse, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen. Wird im Hauptstudium das Fachgebiet Alttestamentliche Literatur als Schwerpunkt gewählt, ist neben dem Latinum das Hebraicum nachzuweisen.

2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Pro- oder Hauptseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet der Biblischen und Historischen Theologie sein muss.

(2) Nebenfach

1. Sprachkenntnisse Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen.

In den Schwerpunktfachgebieten Neutestamentliche Literatur und Alte Kirchengeschichte und Patrologie außerdem das Graecum oder Griechischkenntnisse, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen. Im Schwerpunktfachgebiet Alttestamentliche Literatur ist neben dem Latinum das Hebraicum nachzuweisen.

2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Pro- oder Hauptseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet der Biblischen und Historischen Theologie sein muss.

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

1. Die punktuelle Prüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen von jeweils etwa zwanzig Minuten Dauer, die sich auf folgende Fachgebiete beziehen:

- a) Einführung in das Alte Testament oder Einführung in das Neue Testament,
- b) Kirchengeschichte
- c) Religionsphilosophie oder Theologische Propädeutik

Die drei Teilprüfungen müssen zum gleichen Prüfungstermin abgelegt werden.

2. Die Teilprüfungen beziehen sich auf folgende Inhalte:

- a) Einführung in das Alte Testament:  
Einleitung in das Alte Testament, Umwelt und Zentralthemen des Alten Testaments oder  
Einführung in das Neue Testament:  
Einleitung in das Neue Testament, Umwelt und Zentralthemen des Neuen Testaments
- b) Kirchengeschichte:  
Kenntnis dreier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte
- c) Religionsphilosophie:  
Kenntnis der philosophischen Voraussetzungen von Religion und Christentum im Ausgang von der philosophischen Gotteslehre und in Auseinandersetzung mit älterer und besonders mit moderner Philosophie oder  
Theologische Propädeutik:  
Ausgewählte Grundkenntnisse in den Themenbereichen Gott, Jesus Christus, Kirche

(2) Nebenfach

1. Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der oder die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Prüfungsschwerpunkt: Alttestamentliche Literatur, Neutestamentliche Literatur, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte.

2. Die Prüfung bezieht sich auf folgende Inhalte:

- a) Im Schwerpunktfachgebiet Alttestamentliche Literatur:  
Einleitung in das Alte Testament; Umwelt und Zentralthemen des Alten Testaments
- b) Im Schwerpunktfachgebiet Neutestamentliche Literatur:  
Einleitung in das Neue Testament; Umwelt und Zentralthemen des Neuen Testaments
- c) Im Schwerpunktfachgebiet Alte Kirchengeschichte und Patrologie:  
Grundkenntnisse der Gesamtepoche (Überblick) oder Kenntnis zweier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus dem Bereich der Alten Kirche
- d) Im Schwerpunktfachgebiet Mittlere und Neuere Kirchengeschichte:  
Kenntnis dreier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus verschiedenen Epochen der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte

## **Katholische Theologie: Philosophie der Religion und des Christentums**

Der oder die Studierende wählt im Hauptfach eines der folgenden Fachgebiete als Studienschwerpunkt, im Nebenfach als Studien- und Prüfungsschwerpunkt: Religionsgeschichte, Christliche Religionsphilosophie, Fundamentalthologie, Quellenkunde der Theologie des Mittelalters

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar im Schwerpunktfachgebiet (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

###### **1. Sprachkenntnisse**

Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen. Wird das Fachgebiet Religionsgeschichte als Schwerpunkt gewählt, kann das Latinum durch nachgewiesene Sprachkenntnisse aus dem Bereich einer außerchristlichen Weltreligion ersetzt werden.

2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Pro- oder Hauptseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet Philosophie und wenigstens eines aus dem gewählten Schwerpunktfachgebiet sein muss, während eines aus einem anderen Gebiet der Systematischen Theologie sein kann.

##### **(2) Nebenfach**

###### **1. Sprachkenntnisse**

Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen. Wird das Fachgebiet Religionsgeschichte als Schwerpunkt gewählt, kann das Latinum durch nachgewiesene Sprachkenntnisse aus dem Bereich einer außerchristlichen Weltreligion ersetzt werden.

2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Pro- oder Hauptseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet Philosophie und wenigstens eines aus dem gewählten Schwerpunktfachgebiet sein muss, während eines aus einem anderen Gebiet der Systematischen Theologie sein kann.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

##### **(1) Hauptfach**

1. Die punktuelle Prüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen von jeweils etwa zwanzig Minuten Dauer, die sich auf folgende Fachgebiete beziehen:

a) Einführung in das Alte Testament oder Einführung in das Neue Testament,

b) Kirchengeschichte

c) Religionsphilosophie oder Theologische Propädeutik

Die drei Teilprüfungen müssen zum gleichen Prüfungstermin abgelegt werden.

2. Die Teilprüfungen beziehen sich auf folgende Inhalte:

a) Einführung in das Alte Testament:

Einleitung in das Alte Testament; Umwelt und Zentralthemen des Alten Testaments oder

Einführung in das Neue Testament:

Einleitung in das Neue Testament; Umwelt und Zentralthemen des Neuen Testaments

b) Kirchengeschichte: Kenntnis dreier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte

c) Religionsphilosophie:

Religionsphilosophie (philosophische Begründung der Religion und philosophische Gotteslehre),

Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik, Grundfragen der Erkenntnislehre

und Wissenschaftstheorie, die philosophische Situation der Gegenwart und ihre philosophiegeschichtlichen Bedingungen in der Neuzeit oder

Theologische Propädeutik:

Ausgewählte Grundkenntnisse in den Themenbereichen Gott, Jesus Christus, Kirche

- (2) Nebenfach
1. Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer in dem als Schwerpunkt gewählten Fachgebiet.
  2. Sie bezieht sich auf folgende Inhalte:
    - a) Im Schwerpunktfachgebiet Religionsgeschichte:  
Kenntnisse der Wissenschaftsgeschichte des Faches und der Grundzüge dreier großer Religionen (aus Buddhismus, Hinduismus, Islam, Judentum) und der gegenwärtigen Diskussion einer Theologie der Religionen.
    - b) Im Schwerpunktfachgebiet Christliche Religionsphilosophie:  
Religionsphilosophie (philosophische Begründung der Religion und philosophische Gotteslehre), Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik, Grundfragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie, die philosophische Situation der Gegenwart und ihre philosophiegeschichtlichen Bedingungen in der Neuzeit
    - c) Im Schwerpunktfachgebiet Fundamentaltheologie:  
Kenntnisse in folgenden Problembereichen: Verhältnis von Theologie und Philosophie; historische Verantwortung des Christusglaubens; Grundlagen kirchlicher Autorität
    - d) Im Schwerpunktfachgebiet Quellenkunde der Theologie des Mittelalters:  
Kenntnisse der Grundprobleme der Theologie und Philosophie des Mittelalters und der frühen Neuzeit; Vertrautheit mit den Hauptwerken zweier theologischer Schriftsteller dieser Epoche

## **Katholische Theologie: Praktische Theologie I**

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreiche Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar aus dem Gebiet der Praktischen Theologie (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

1. Sprachkenntnisse:  
Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Pro- oder Hauptseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet der Praktischen Theologie sein muss.

##### **(2) Nebenfach**

1. Sprachkenntnisse:  
Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet der Praktischen Theologie sein muss.

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

##### **(1) Hauptfach**

1. Die punktuelle Prüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen von jeweils etwa zwanzig Minuten Dauer, die sich auf folgende Fachgebiete beziehen:
  - a) Einführung in das Alte Testament oder Einführung in das Neue Testament
  - b) Kirchengeschichte
  - c) Religionsphilosophie oder Theologische PropädeutikDie drei Teilprüfungen müssen zum gleichen Prüfungstermin abgelegt werden.

2. Die Teilprüfungen beziehen sich auf folgende Inhalte:
  - a) Einführung in das Alte Testament:  
Einleitung in das Alte Testament; Umwelt und Zentralthemen des Alten Testaments oder  
Einführung in das Neue Testament:  
Einleitung in das Neue Testament; Umwelt und Zentralthemen des Neuen Testaments
  - b) Kirchengeschichte:  
Kenntnis dreier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte
  - c) Religionsphilosophie:  
Religionsphilosophie (philosophische Begründung der Religion und philosophische Gotteslehre),  
Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik, Grundfragen der Erkenntnislehre  
und Wissenschaftstheorie, die philosophische Situation der Gegenwart und ihre  
philosophiegeschichtlichen Bedingungen in der Neuzeit oder  
Theologische Propädeutik:  
Ausgewählte Grundkenntnisse in den Themenbereichen Gott, Jesus Christus, Kirche
  
- (2) Nebenfach
  1. Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der oder die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Prüfungsschwerpunkt: Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Katechetik, Liturgiewissenschaft
  
  2. Die Prüfung bezieht sich auf folgende Inhalte:
    - a) Im Schwerpunktfachgebiet Pastoraltheologie:  
Kenntnis in grundlegenden Fragen der Theorie und Praxis von Seelsorge und Pastoral
    - b) Im Schwerpunktfachgebiet Religionspädagogik/Katechetik:  
Kenntnis der Grundfragen von Erziehung und Bildung in den Handlungsfeldern der Kirche
    - c) Im Schwerpunktfachgebiet Liturgiewissenschaft:  
Kenntnis der Grundelemente und Grundvollzüge liturgischer Feiern sowie der Struktur des liturgischen Jahres

## **Katholische Theologie: Praktische Theologie II**

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar aus dem Gebiet der Praktischen Theologie.

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

###### **1. Sprachkenntnisse**

Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen.

2. Erfolgreiche Teilnahme an drei Pro- oder Hauptseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet der Praktischen Theologie sein muss.

##### **(2) Nebenfach**

###### **1. Sprachkenntnisse:**

Latinum oder Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen.

2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren in Katholischer Theologie, von denen eines aus dem Gebiet der Praktischen Theologie sein muss.

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

1. Die punktuelle Prüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen von jeweils etwa zwanzig Minuten Dauer, die sich auf folgende Fachgebiete beziehen:

- a) Einführung in das Alte Testament oder Einführung in das Neue Testament,
- b) Kirchengeschichte
- c) Religionsphilosophie oder Theologische Propädeutik

Die drei Teilprüfungen müssen zum gleichen Prüfungstermin abgelegt werden.

2. Die Teilprüfungen beziehen sich auf folgende Inhalte:

- a) Einführung in das Alte Testament:  
Einleitung in das Alte Testament; Umwelt und Zentralthemen des Alten Testaments oder  
Einführung in das Neue Testament:  
Einleitung in das Neue Testament; Umwelt und Zentralthemen des Neuen Testaments
- b) Kirchengeschichte: Kenntnis dreier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte
- c) Religionsphilosophie:  
Religionsphilosophie (philosophische Begründung der Religion und philosophische Gotteslehre),  
Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik, Grundfragen der Erkenntnislehre  
und Wissenschaftstheorie, die philosophische Situation der Gegenwart und ihre  
philosophiegeschichtlichen Bedingungen in der Neuzeit oder  
Theologische Propädeutik:  
Ausgewählte Grundkenntnisse in den Themenbereichen Gott, Jesus Christus, Kirche

#### (2) Nebenfach

1. Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der oder die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Prüfungsschwerpunkt: Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

2. Die Prüfung bezieht sich auf folgende Inhalte:

- a) Im Schwerpunktfachgebiet Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit:  
Theologische Begründung der Caritas, Selbstverständnis und Organisation
- b) Im Schwerpunktfachgebiet Christliche Gesellschaftslehre:  
Grundlagen der Christlichen Gesellschaftslehre, insbesondere Personalität, Solidarität,  
Gemeinwohl und soziale Gerechtigkeit
- c) Im Schwerpunktfachgebiet Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte:  
Kenntnisse kirchenrechtlicher Grundnormen und des kirchlichen Verfassungsrechts

### **Mathematik**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

##### (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Übung zur Grundvorlesung Analysis I oder zur Grundvorlesung Analysis II und

Übung zur Grundvorlesung Lineare Algebra I oder zur Grundvorlesung Lineare Algebra II

##### (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Übung zur Grundvorlesung Analysis I oder zur Grundvorlesung Analysis II oder zur Grundvorlesung Lineare

Algebra I oder zur Grundvorlesung Lineare Algebra II

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.



§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Drei Übungsscheine zu den Grundvorlesungen (Analysis I und Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II)
2. Ein weiterer Übungsschein zu einer der Grundvorlesungen oder zu einer weiterführenden Vorlesung

(2) Nebenfach

Drei Übungsscheine zu den Grundvorlesungen (Analysis I und Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II)

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

1. Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Teilprüfung von etwa dreißig Minuten Dauer in den Prüfungsgebieten Mathematik I und Mathematik II.  
Beide Teilprüfungen sind in der Regel innerhalb von zehn Tagen abzulegen.
2. In der Teilprüfung Mathematik I werden Kenntnisse im Umfang der Grundvorlesungen Lineare Algebra I und Lineare Algebra II sowie Kenntnisse im Umfang einer vierstündigen weiterführenden Vorlesung erwartet.  
In der Teilprüfung Mathematik II werden Kenntnisse im Umfang der Grundvorlesungen Analysis I und Analysis II sowie Kenntnisse im Umfang einer vierstündigen weiterführenden Vorlesung erwartet.  
Die Prüfungsgebiete der beiden Teilprüfungen dürfen sich nicht überschneiden.

(2) Nebenfach

1. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.
2. In der Prüfung werden Kenntnisse im Umfang des Stoffes von vier vierstündigen Vorlesungen mit Übungen erwartet. Zu diesen Vorlesungen müssen mindestens drei der Grundvorlesungen (Analysis I und Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II) gehören.

**Mineralogie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

**Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Mineralogie I (Systematische Mineralogie)
2. Einführung in die Gesteinskunde
3. Kristallographie I (Symmetrie und Strukturlehre)
4. Kristalloptik

(2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei mineralogisch-petrographischen Exkursionstagen

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.

Erwartet wird die Kenntnis der Grundlagen der Mineralogie, Petrographie und Kristallographie entsprechend des in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelten Stoffes.

## **Physik**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Vorlesung Experimentalphysik I (ZP) oder zur Vorlesung Experimentalphysik II (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Übungen zur Vorlesung "Einführung in die Physik mit Experimenten für Physiker und Mathematiker" I oder II (= Rechenpraktikum I oder II)
- (2) Übungen zur Vorlesung "Einführung in die theoretische Physik I" (= Theoretisch-Physikalisches Praktikum I)
- (3) Kleines Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler ohne Mediziner
- (4) Übungen zur mathematischen Vorlesung "Analysis I"

#### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Es werden Kenntnisse im Umfang des Stoffes folgender Vorlesungen erwartet:

- Einführung in die Physik mit Experimenten für Physiker und Mathematiker I und II
- Einführung in die theoretische Physik I

## **Rechtswissenschaft**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

Innerhalb des Faches Rechtswissenschaft sind folgende Teilstudiengänge als Nebenfach wählbar:

- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
- Grundzüge des Strafrechts
- Grundzüge des Öffentlichen Rechts

Rechtswissenschaft kann im Rahmen des Magisterstudienganges in einem oder zwei der drei genannten Teilstudiengänge studiert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan bzw. die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag andere rechtswissenschaftliche Fächer als Nebenfächer zulassen, wenn diese Fächer in einem Umfang studiert werden können, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Der oder die Studierende hat hierzu einen von den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen gebilligten Studienplan vorzulegen, in dem insbesondere Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen festgelegt sind.

## **Rechtswissenschaft: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts**

### **I. Orientierungsprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

## § 2 Durchführung der Prüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen im Rahmen einer Vorlesung des 2. Semesters in einer der begleitenden Übungen für Anfänger I im Fach Bürgerliches Recht anzufertigenden Aufsichtsarbeit. Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des Dozenten bzw. der Dozentin der Vorlesung.

### II. Zwischenprüfung

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### § 2 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen anzufertigenden Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit.  
Beide Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Übung für Anfänger II im Bürgerlichen Recht erbracht.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

## Rechtswissenschaft: Grundzüge des Strafrechts

### I. Orientierungsprüfung

#### § 1 Art der Prüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### § 2 Durchführung der Prüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen im Rahmen einer Vorlesung des 2. Semesters in einer der begleitenden Übungen für Anfänger I im Fach Strafrecht anzufertigenden Aufsichtsarbeit. Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des Dozenten bzw. der Dozentin der Vorlesung.

### II. Zwischenprüfung

#### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### § 2 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen anzufertigenden Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit.  
Beide Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Übung für Anfänger II im Strafrecht erbracht.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

## **Rechtswissenschaft: Grundzüge des Öffentlichen Rechts**

### **I. Orientierungsprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Durchführung der Prüfung**

Die Orientierungsprüfung besteht aus einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen im Rahmen einer Vorlesung des 2. Semesters in einer der begleitenden Übungen für Anfänger I im Fach Öffentliches Recht anzufertigenden Aufsichtsarbeit. Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des Dozenten bzw. der Dozentin der Vorlesung.

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 2 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen anzufertigenden Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit.  
Beide Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Übung für Anfänger II im Öffentlichen Recht erbracht.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

## **Wirtschaftswissenschaft**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

Innerhalb des Faches Wirtschaftswissenschaft sind folgende Teilstudiengänge als Nebenfach wählbar:

- Betriebswirtschaftslehre
- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftspolitik

Das Nebenfach "Wirtschaftswissenschaft" kann in einem oder zwei der drei genannten Teilstudiengänge studiert werden, wobei bei der Wahl von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächern die Verbindung von Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik ausgeschlossen ist.

## **Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre**

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Technik der Buchhaltung mit Jahresabschluss" (ZP) und an zwei der folgenden Lehrveranstaltungen (ZP): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Leistungsprozesse der Unternehmung, Betriebliches Rechnungswesen, Finanzierung und Investition.

### **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

## § 2 Durchführung der Prüfung

Für die studienbegleitende Zwischenprüfung sind folgende Prüfungsleistungen nachzuweisen, die in den Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre analog der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erbracht werden:

- (1) ein Leistungsnachweis in "Technik der Buchhaltung mit Jahresabschluss"
- (2) ein Leistungsnachweis in "Betriebswirtschaftslehre A"
- (3) ein Leistungsnachweis in "Betriebswirtschaftslehre B"

### **Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft**

#### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei der folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):  
Mikroökonomik I, Mikroökonomik II, Makroökonomik I, Makroökonomik II

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

##### § 2 Durchführung der Prüfung

Für die studienbegleitende Zwischenprüfung sind folgende Prüfungsleistungen nachzuweisen, die in den Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre analog der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erbracht werden:

- (1) ein Leistungsnachweis in "Mathematik I"
- (2) ein Leistungsnachweis in "Mikroökonomik"
- (3) ein Leistungsnachweis in "Makroökonomik"

### **Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik**

#### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei der folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):  
Mikroökonomik I, Mikroökonomik II, Makroökonomik I, Makroökonomik II

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

##### § 2 Durchführung der Prüfung

Für die studienbegleitende Zwischenprüfung sind folgende Prüfungsleistungen nachzuweisen, die in den Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre analog der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erbracht werden:

- (1) ein Leistungsnachweis in "Mathematik I"
- (2) ein Leistungsnachweis in "Mikroökonomik"
- (3) ein Leistungsnachweis in "Makroökonomik"

## II. Erste Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 21. März 2001 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32 Nr. 29 Seiten 89 – 161 vom 11. April 2001) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06. April 2001 erteilt.

### Artikel 1

1. In Teil A. I. wird § 2 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach in der Regel studienbegleitend durchgeführt; Ausnahmen hiervon ergeben sich aus Teil B und C dieser Prüfungsordnung. Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus Teil B und C dieser Prüfungsordnung.“

2. In Teil B werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Englisch/Englische Philologie, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Romanische Philologie und Wirtschafts- und Sozialgeschichte wie folgt geändert:

#### **Englisch/Englische Philologie**

In II. Zwischenprüfung wird § 2 Absatz 1 Ziffer 7 wie folgt neu gefasst:

„7. Sprachanforderungen:

- a) Staatsexamen: Latinum
- b) Magisterprüfung: Latinum oder Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
- c) Promotion: Latinum“

#### **Neuere und Neueste Geschichte**

In II. Zwischenprüfung „Hinweise“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 Absatz 2 Ziffer 2 werden nachgewiesen:

- durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
- durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
- durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
- durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
- ersatzweise durch das Graecum oder
- ersatzweise durch das Latinum (nur im Nebenfach)“

### **Osteuropäische Geschichte**

In II. Zwischenprüfung „Hinweise“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 Absatz 2 Ziffer 2 werden nachgewiesen:

- durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
- durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
- durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
- durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
- ersatzweise durch das Graecum oder das Latinum“

### **Romanische Philologie**

In I. Orientierungsprüfung „Haupt- und Nebenfach“ wird nach dem Wort „Sprachwissenschaft (ZP)“ das Komma gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.“

### **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

1. In II. Zwischenprüfung werden in § 3 Absatz 1

a) Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. spezifische, für das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erforderliche Lateinkenntnisse oder spezifische, für das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erforderliche Kenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine Sprachklausur im Proseminar.“

b) Ziffer 3 gestrichen.“

2. In II. Zwischenprüfung „Hinweise“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 Absatz 2 Ziffer 2 werden nachgewiesen:

- durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
- durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
- durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise oder
- durch eine zusätzliche Sprachklausur im Proseminar oder
- ersatzweise durch das Graecum oder
- ersatzweise durch das Latinum (nur im Nebenfach)“

3. In Teil C werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Geologie und Mineralogie wie folgt neu gefasst:

### **Geologie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Orientierungsprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Prüfung

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer. Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der Vorlesungen Geologie I (Exogene Dynamik) und Geologie II (Endogene Dynamik).

**II. Zwischenprüfung**

**§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Gesteinskunde
2. Geologische Anfängerübungen II (Arbeitsmethoden im Gelände)
3. Geologische Kartenübungen I

**§ 3 Durchführung der Prüfung**

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Erwartet wird die Kenntnis des in den Vorlesungen und Übungen des Grundstudiums vermittelten Stoffes.

**Mineralogie**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Gesteinskunde“ (ZP).

**II. Zwischenprüfung**

**§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Mineralogie I (Systematische Mineralogie)
2. Einführung in die Gesteinskunde
3. Kristallographie
4. Kristalloptik

(2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei mineralogisch-petrographischen Exkursionstagen

**§ 3 Durchführung der Prüfung**

Die punktuelle Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Erwartet wird die Kenntnis der Grundlagen der Mineralogie, Petrographie und Kristallographie entsprechend des in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelten Stoffes.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2001 in Kraft.

Freiburg, den 11. April 2001



Prof. Dr. Gerhard Oesten  
Prorektor